



AMTSBLATT DES ERZBISTUMS KÖLN

Stück 6
163. Jahrgang
Köln, 1. Juni 2023

Inhalt

Dokumente Seiner Heiligkeit Papst Franziskus

- Nr. 70 Botschaft von Papst Franziskus zum 60. Weltgebetstag um geistliche Berufungen 99

Dokumente des Erzbischofs

- Nr. 71 Ordnung für die Kirchliche Bevollmächtigung zur Erteilung des katholischen Religionsunterrichts (missio canonica / Kirchliche Unterrichtslaubnis) im Erzbistum Köln 101
- Nr. 72 Beschlüsse der Regionalkommission Nordrhein- Westfalen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes 106
- Nr. 73 Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) 106
- Nr. 74 Ordnung für Berufsausbildungsverhältnisse 107
- Nr. 75 Ordnung für Studierende in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen 107
- Nr. 76 Ordnung für Schülerinnen und Schüler in praxisintegrierten Ausbildungsgängen zur Erzieherin und zum Erzieher nach landesrechtlichen Regelungen (PiA-Ordnung) 108
- Nr. 77 Ordnung für Praktikantinnen und Praktikanten 108
- Nr. 78 Beschluss der Kommission zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts im Bereich der Dombauverwaltung und der Dombauhütte des Metropolitankapitels der Hohen Domkirche zu Köln (Dombau-KODA) 108
- Nr. 79 Sonderbestimmungen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 Satz 6 der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) – Diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Erzbistum Köln* 108

- Nr. 80 Ernennung zur stellvertretenden Amtsleitung 111

Bekanntmachungen des Generalvikars

- Nr. 81 Diakonenweihe St. Marien, Neuss 111
- Nr. 82 Priesterweihe im Hohen Dom 112
- Nr. 83 Berichtigung der Ausführungsverordnung zu Art. 7a der Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden der Erzdiözese Köln (AusVO-GA Vorausgenehmigung) 112
- Nr. 84 Bestellung eines neuen Vermögensverwalters für die Katholische Kirchengemeinde St. Elisabeth und St. Petrus in Wuppertal Barmen 112

Personalia

- Nr. 85 Personalchronik 112

Pontifikalhandlungen

- Nr. 86 Pontifikalhandlungen der Weihbischöfe 116

Weitere Mitteilungen

- Nr. 87 Wahl zur Diakonenkonferenz im Erzbistum Köln 117
- Nr. 88 Exerzitien 118

Dokumente Seiner Heiligkeit Papst Franziskus

Nr. 70 Botschaft von Papst Franziskus zum 60. Weltgebetstag um geistliche Berufungen

Berufung: Gnade und Mission

Liebe Brüder und Schwestern, liebe junge Menschen!

In diesem Jahr wird zum sechzigsten Mal der Weltgebetstag um geistliche Berufungen begangen, der 1964 von Papst Paul VI. während des Zweiten Vatikanischen Ökumenischen Konzils eingeführt wurde. Diese providentielle Initiative soll den Gliedern des Volkes Gottes helfen, persönlich und in Gemeinschaft auf den Ruf und den Auftrag zu antworten, den der Herr einem jeden in der heutigen Welt mit ihren Wunden und ihren Hoffnungen, ihren Herausforderungen und ihren Errungenschaften anvertraut.

In diesem Jahr schlage ich vor, dass wir uns beim Nachdenken und Beten vom Thema „Berufung: Gnade und Mission“ leiten lassen. Es ist eine kostbare Gelegenheit, staunend neu zu entdecken, dass der Ruf des Herrn Gnade ist, ein freies Geschenk, und zugleich ein Auftrag, aufzubrechen und hinauszugehen, um das Evangelium weiterzutragen. Wir sind zu einem Glaubenszeugnis berufen, welches das Leben der Gnade – durch die Sak-

ramente und die kirchliche Gemeinschaft – und das Apostolat in der Welt eng miteinander verbindet. Vom Heiligen Geist bewegt, lässt sich der Christ von den existenziellen Rändern herausfordern und ist sensibel für die menschlichen Dramen, wobei er sich stets vor Augen hält, dass die Mission Gottes Werk ist und nicht von Einzelnen vollbracht wird, sondern in der kirchlichen Gemeinschaft, zusammen mit den Brüdern und Schwestern, unter der Führung der Hirten. Denn dies ist schon immer und für immer Gottes Traum: dass wir mit ihm in einer Gemeinschaft der Liebe leben.

„Erwählt vor der Grundlegung der Welt“

Der Apostel Paulus eröffnet uns einen wunderbaren Horizont: Gott, der Vater, hat uns in Christus erwählt „vor der Grundlegung der Welt, damit wir heilig und untadelig leben vor ihm. Er hat uns in Liebe im Voraus dazu bestimmt, seine Söhne zu werden durch Jesus Christus und zu ihm zu gelangen, nach seinem gnädigen Willen“ (Eph 1,4-5). Das sind Worte, die es uns ermöglichen, das Leben in seiner vollen Bedeutung zu sehen: Gott „denkt“ uns nach seinem Bild und Gleichnis und will, dass wir seine Kinder sind: Wir wurden von der Liebe, aus Liebe und mit Liebe geschaffen, und wir sind dazu bestimmt zu lieben.

Im Laufe unseres Lebens erreicht uns dieser Ruf – der in die Fasern unseres Wesens eingeschrieben ist und das Geheimnis des Glücks in sich trägt – durch das Wirken des Heiligen Geistes auf immer neue Weise. Er erleuchtet unsere Intelligenz, erfüllt unseren Willen mit Kraft, lässt uns staunen und unser Herz brennen. Manchmal bricht er sogar ganz unverhofft herein. So war es bei mir am 21. September 1953, als ich auf dem Weg zum jährlichen Studentenfest das Verlangen verspürte, in die Kirche zu gehen und zu beichten. Dieser Tag veränderte mein Leben und prägt es bis heute. Aber der göttliche Ruf zur Selbsthingabe bahnt sich seinen Pfad allmählich, im Laufe eines Weges: wenn man mit einer Situation der Armut in Berührung kommt; in einem Moment des Gebets; dank eines klaren Zeugnisses für das Evangelium; dank einer Lektüre, die unseren Geist öffnet; wenn wir ein Wort Gottes hören und es als an uns gerichtet wahrnehmen; im Rat eines Bruders oder einer Schwester, die uns begleiten, in einer Zeit der Krankheit oder Trauer ... Die Phantasie Gottes, der uns ruft, ist unendlich.

Und seine Initiative und sein freies Geschenk warten auf unsere Antwort. Berufung ist „das Ineinandergreifen von göttlicher Erwählung und menschlicher Freiheit“¹, sie ist eine dynamische und anregende Beziehung, bei der Gott und das menschliche Herz die Gesprächspartner sind. So ist das Geschenk der Berufung wie ein göttlicher Same, der im Erdreich unseres Lebens keimt, uns für Gott öffnet und uns anderen gegenüber offen macht, damit wir den Schatz, den wir gefunden haben, mit ihnen teilen. Das ist die Grundstruktur dessen, was wir unter Berufung verstehen: Gott ruft in Liebe und wir antworten dankbar in Liebe. Wir entdecken uns als Söhne und Töchter, die von demselben Vater geliebt werden, und wir erkennen, dass wir alle Brüder und Schwestern sind. Als die heilige Therese vom Kinde Jesu diese Realität endlich klar „sah“, rief sie aus: „Endlich habe ich meine Berufung gefunden, meine Berufung ist die Liebe! Ja, ich habe meinen Platz in der Kirche gefunden [...]. Im Herzen der Kirche, meiner Mutter, werde ich die Liebe sein“².

„Ich bin eine Mission auf dieser Erde“

Der Ruf Gottes beinhaltet, wie wir schon sagten, eine Sendung. Es gibt keine Berufung ohne eine Mission. Und es gibt kein Glück und keine volle Selbstverwirklichung, ohne dass wir den anderen das neue Leben anbieten, das wir gefunden haben. Der göttliche Ruf zur Liebe ist eine Erfahrung, die man nicht verschweigen kann. „Weh mir, wenn ich das Evangelium nicht verkünde!“ rief der heilige Paulus aus (1 Kor 9,16). Und der erste Johannesbrief beginnt so: „Was wir gehört, gesehen, geschaut und angefasst haben – nämlich das fleischgewordene Wort –, das verkünden wir auch euch, damit unsere Freude vollkommen ist“ (vgl. 1,1-4).

Vor fünf Jahren habe ich mich im Apostolischen Schreiben *Gaudete et Exsultate* folgendermaßen an jeden Getauften und jede Getaufte gewandt: „Auch du musst dein Leben im Ganzen als eine Sendung begreifen“ (Nr. 23). Ja, denn jeder von uns, ohne Ausnahme, kann sagen: „Ich bin eine Mission auf dieser Erde, und ihretwegen bin ich auf dieser Welt“ (Apostolisches Schreiben *Evangelii Gaudium*, 273).

Unsere gemeinsame Mission als Christen ist es, in jeder Situation mit unserem Verhalten und unseren Worten freudig zu

bezeugen, was wir mit Jesus und in seiner Gemeinschaft, der Kirche, erleben. Und das drückt sich in Werken der materiellen und geistlichen Barmherzigkeit aus, in einem einladenden und liebenswerten Lebensstil, der zu Nähe, Mitgefühl und Zärtlichkeit fähig ist, im Gegensatz zur Kultur des Wegwerfens und der Gleichgültigkeit. Wenn wir wie der barmherzige Samariter (vgl. *Lk* 10,25-37) zum Nächsten werden, können wir den „Kern“ der christlichen Berufung verstehen: Jesus Christus nachzuahmen, der gekommen ist, um zu dienen und nicht, um sich bedienen zu lassen (vgl. *Mk* 10,45).

Dieses missionarische Handeln entspringt nicht einfach unseren Fähigkeiten, Absichten oder Plänen, auch nicht unserem Willen oder gar unserem Bemühen, die Tugenden zu praktizieren, sondern einer tiefen Jesus-Erfahrung. Nur dann können wir zu Zeugen werden für Jemanden, für ein Leben, und das macht uns zu „Aposteln“. Dann erkennen wir uns als „gebrandmarkt für diese Mission, Licht zu bringen, zu segnen, zu beleben, aufzurichten, zu heilen, zu befreien“ (Apostolisches Schreiben *Evangelii gaudium*, 273).

Sinnbildlich für diese Erfahrung sind im Evangelium die beiden Emmausjünger. Nach ihrer Begegnung mit dem auferstandenen Jesus vertrauen sie sich einander an: „Brannte nicht unser Herz in uns, als er unterwegs mit uns redete und uns den Sinn der Schriften eröffnete?“ (*Lk* 24,32). An ihnen können wir sehen, was es bedeutet, „brennende Herzen und bewegte Schritte“³ zu haben. Das wünsche ich mir auch für den nächsten Weltjugendtag in Lissabon, dem ich mit Freude entgegen sehe und dessen Motto lautet: „Maria stand auf und machte sich eilig auf den Weg“ (*Lk* 1,39). Möge sich jede und jeder von uns gerufen fühlen, aufzustehen und sich eilig auf den Weg zu machen, mit einem brennenden Herzen!

Gemeinsam berufen: zusammengerufen

Der Evangelist Markus berichtet von dem Moment, als Jesus zwölf Jünger zu sich rief, jeden mit seinem eigenen Namen. Er setzte sie ein, damit sie bei ihm blieben und er sie aussenden konnte, um zu predigen, Krankheiten zu heilen und Dämonen auszutreiben (vgl. *Mk* 3,13-15). Damit legt der Herr das Fundament für seine neue Gemeinschaft. Die Zwölf waren Menschen aus unterschiedlichen sozialen Milieus und Berufen, die nicht zu den bedeutendsten gehören. Und dann berichten die Evangelien noch von anderen Berufungen, wie die der zweiundsiebzig Jünger, die Jesus zu zweit aussendet (vgl. *Lk* 10,1).

Die Kirche ist eben *Ekklesia*, das ist ein griechischer Begriff, der bedeutet: *Versammlung von Menschen, die gerufen, zusammengerufen werden*, um die Gemeinschaft der missionarischen Jüngerinnen und Jünger Jesu Christi zu bilden, die sich bemühen, seine Liebe untereinander zu leben (vgl. *Joh* 13,34; 15,12) und sie überall zu verbreiten, damit das Reich Gottes komme.

In der Kirche sind wir alle Dienerinnen und Diener mit unterschiedlichen Berufungen, Charismen und Ämtern. Die Berufung zur Selbsthingabe in der Liebe, die allen gemeinsam ist, entfaltet und verwirklicht sich im Leben christlicher Laien, die danach streben, die Familie als kleine *Hauskirche* zu gestalten und die verschiedenen Bereiche der Gesellschaft mit dem Sauerreife des Evangeliums zu erneuern; ebenso im Zeugnis gottgeweihter Männer und Frauen, die sich Gott übereignet haben als Prophetie des Reiches Gottes für ihre Brüder und Schwestern; und in den geweihten Amtsträgern (Diakone, Priester, Bischöfe), die in den Dienst des Wortes, des Gebets und der Gemeinschaft des heiligen Volkes Gottes gestellt sind. Nur in der Beziehung mit allen anderen kommt

¹ Abschlussdokument der XV. Ordentlichen Generalversammlung der Bischofssynode (2018), *Die Jugendlichen, der Glaube und die Erkenntnis der Berufung*, Nr. 78.

² Handschrift B, verfasst während ihrer letzten Exerzitien (September 1896): *Selbstbiographische Schriften*, Einsiedeln 1996, 200-201.

³ Vgl. *Botschaft zum 97. Weltmissionssonntag* (6. Januar 2023).

jede spezifische Berufung in der Kirche mit ihrer eigenen Wahrheit und ihrem Reichtum voll zum Vorschein. In diesem Sinne ist die Kirche eine Berufungs-Sinfonie, in der alle Berufungen in ihrer Verschiedenheit harmonisch vereint sind und gemeinsam „aufbrechen“, um das neue Leben des Reiches Gottes in die Welt auszustrahlen.

Gnade und Mission: Geschenk und Aufgabe

Liebe Brüder und Schwestern, Berufung ist ein Geschenk und eine Aufgabe, eine Quelle neuen Lebens und wahrer Freude. Mögen die Gebetsinitiativen und Aktionen, die mit diesem Tag verbunden sind, das Bewusstsein für die Berufung in unseren Familien, Pfarrgemeinden und Gemeinschaften des geweihten Lebens, kirchlichen Vereinen und Bewegungen stärken. Möge der Geist des auferstandenen Herrn uns aus der Apathie aufrütteln und uns Sympathie und Empathie schenken, damit wir jeden Tag erneuert als Kinder Gottes leben, der die Liebe ist (vgl. 1 Job 4,16), und unsererseits fruchtbar in der Liebe sind: fähig, überall Leben zu bringen, besonders dort, wo es Ausgrenzung und Ausbeutung, Elend und Tod gibt. Auf diese Weise möge die Liebe immer mehr Raum gewinnen⁴ und Gott immer mehr in dieser Welt herrschen.

⁴ *Dilatentur spatia caritatis*: Augustinus, *Sermo* 69: PL 5, 440.441.

Auf diesem Weg möge uns das Gebet begleiten, das der heilige Papst Paul VI. für den ersten Weltgebetstag um geistliche Berufungen am 11. April 1964 verfasst hat:

„Jesus, göttlicher Hirt der Seelen, du hast die Apostel berufen und zu Menschenfischern gemacht. Du ziehst auch heute die glühenden und großherzigen Seelen der jungen Menschen an dich, um sie in deine Nachfolge und deinen Dienst zu berufen; lass sie teilhaben an deinem universalen Heilswillen, [...] öffne ihnen den Blick für die ganze Welt, [...] damit sie auf deinen Ruf antworten und deine Sendung hier auf Erden fortsetzen und am Aufbau deines mystischen Leibes mitarbeiten, der die Kirche ist. Mach sie zum Salz der Erde und zum Licht der Welt (Mt 5,13).“

Die Jungfrau Maria begleite und beschütze euch. Mit meinem Segen.

Rom, St. Johannes im Lateran, 30. April 2023, Vierter Sonntag der Osterzeit.

Franziskus

Dokumente des Erzbischofs

Nr. 71 Ordnung für die Kirchliche Bevollmächtigung zur Erteilung des katholischen Religionsunterrichts (missio canonica / Kirchliche Unterrichtserlaubnis) im Erzbistum Köln

Präambel:

Die Kirchliche Bevollmächtigung als kirchlicher Auftrag und Bestärkung für Religionslehrkräfte

Die missio canonica und die vorläufige Kirchliche Bevollmächtigung für die Zeit des Vorbereitungsdienstes sind kirchliche Sendung, Auftrag und Rückhalt für die Religionslehrkräfte zur Erteilung des katholischen Religionsunterrichts im Rahmen des schulischen Erziehungs- und Bildungsauftrags. In dieser Sendung der Religionslehrkräfte wird die grundgesetzliche Konstruktion gemäß Artikel 7 Abs. 3 GG des katholischen Religionsunterrichts als sogenannte „res mixta“ konkret und sie ist Teil der gemeinsam wahrgenommenen Verantwortung von Staat und katholischer Kirche für das Fach. Im Rahmen dieser gemeinsamen Verantwortung setzen die Bundesländer nur solche Lehrkräfte im katholischen Religionsunterricht ein, die – wie die Lehrkräfte aller Fächer – für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintreten und vom Ortsordinarius zur Erteilung des Religionsunterrichts im Namen der Kirche bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist auch kirchenrechtlich geregelt.¹

¹ Vgl. can. 804 § 2 CIC: „Der Ortsordinarius hat darum bemüht zu sein, dass sich diejenigen, die zu Religionslehrern in den Schulen, auch den nichtkatholischen, bestellt werden sollen, durch Rechtgläubigkeit, durch das Zeugnis christlichen Lebens und durch pädagogisches Geschick auszeichnen.“ Can. 805: „Der Ortsordinarius hat für seine Diözese das Recht, die Religionslehrer zu ernennen bzw. zu approbieren und sie, wenn es aus religiösen oder sittlichen Gründen erforderlich ist, abzuberufen bzw. ihre Abberufung zu fordern.“

Der katholische Religionsunterricht hat aus kirchlicher Perspektive drei wesentliche Aufgaben:

1. „Vermittlung von strukturiertem und lebensbedeutsamem Grundwissen über den Glauben der Kirche“² – Die Wissensvermittlung setzt dieses im Studium der Theologie vermittelte Grundwissen bei den Religionslehrkräften voraus sowie die Kompetenz, dieses Wissen mit Bezug zur Lebensrealität der Menschen heute zu reflektieren;
2. „Reflexive Erschließung von Formen gelebten Glaubens“³ – Die reflexive Erschließung erfordert persönliches Vertrauen mit Formen gelebten Glaubens bei den Religionslehrkräften;
3. „Förderung religiöser Dialog- und Urteilsfähigkeit“⁴ – Voraussetzung ist eine religiös verortete und dialogfähige Persönlichkeit, die als Religionslehrkraft das Wechselspiel von Fragen, Zweifeln und Vertrauen als Lernweg des Glaubens wahrnimmt und auch vermittelt.

Daher setzt die Berufstätigkeit als Religionslehrkraft neben der theologischen und pädagogischen Befähigung, die durch das Theologie- und Pädagogikstudium sowie durch den anschließenden Vorbereitungsdienst erworben werden, die volle Eingliederung in die katholische Kirche durch die Initiations-sakramente Taufe, Firmung und Eucharistie⁵ und die Bereit-

² Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.): *Der Religionsunterricht vor neuen Herausforderungen*. Die deutschen Bischöfe Nr. 80 (Bonn 2017), S. 19.

³ Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.): *Die Zukunft des konfessionellen Religionsunterrichts. Empfehlungen für die Kooperation des katholischen mit dem evangelischen Religionsunterricht*. Die deutschen Bischöfe Nr. 103 (Bonn 2016), S. 13.

⁴ *Der Religionsunterricht vor neuen Herausforderungen*, a. a. O., S. 19.

⁵ Vgl. can. 842 § 2 CIC.

schaft voraus, „in der Kirche die Kommunikationsbasis für [ihr bzw.] sein Glaubensleben [zu suchen]“.⁶ Im Sinne der Zielsetzung des katholischen Religionsunterrichts, Schülerinnen und Schüler zu verantwortlichem Denken und Handeln im Hinblick auf Glauben und Religion zu befähigen, gehört zur Profession von Religionslehrkräften auch die Bereitschaft, den Religionsunterricht in Übereinstimmung mit der Lehre der katholischen Kirche zu erteilen. Grundlagen dazu sind das Glaubensbekenntnis der katholischen Kirche, die apostolische Überlieferung⁷ und das Prinzip der „Hierarchie der Wahrheiten“⁸. Damit besteht eine hohe Bindung an die Gemeinschaft der katholischen Kirche.

Doch „die Bindung an die Kirche kann nicht [...] die Verpflichtung auf ein verklartes, theologisch überhöhtes Idealbild der Kirche beinhalten. Die Spannung zwischen Anspruch und Realität, zwischen der Botschaft Jesu Christi und der tatsächlichen Erscheinungsweise seiner Kirche, zwischen Ursprung und Gegenwart, darf nicht verharmlost und schon gar nicht ausgeklammert werden. Liebe zur Kirche und kritische Distanz müssen einander nicht ausschließen“⁹. Aus diesem Grund sollen sich Religionslehrkräfte im Sinne einer kritischen Loyalität zu kontrovers diskutierten kirchlichen Themen auch im Unterricht theologisch begründet positionieren und so zu einer lebendigen Kirche beitragen, die um die Nachfolge Jesu Christi in der Welt von heute ringt und unter dem Beistand des Heiligen Geistes fortschreitet.¹⁰ Rechtgläubigkeit im Sinne von can. 804 § 2 CIC schließt theologisch begründete Kritik und Zweifel nicht aus. Gleichzeitig bedarf es innerhalb der weltanschaulich pluralen Gesellschaft einer glaubwürdigen Positionierung der eigenen Religiosität in dem Bewusstsein, dass es sich hierbei immer um eine lebenslange Aufgabe handelt. Katholische Religionslehrkräfte sind als katholische Lehrkräfte gerade auch dann erkennbar, wenn sie konfessionsbewusst und differenzsensibel katholischen Religionsunterricht kooperativ in ökumenischem Geist erteilen.¹¹

Da der Religionsunterricht ein ordentliches Unterrichtsfach ist, gelten für ihn wie für jedes andere Fach die Grundregeln schulischen Lernens:

1. Ziel des Unterrichts ist die Ermöglichung eines selbstständigen Urteils der Schülerinnen und Schüler, weshalb jede Form der Indoktrinierung zu vermeiden ist. Dieses Ziel verfolgt auch der katholische Religionsunterricht, denn er soll Schülerinnen und Schüler „zu verantwortlichem Denken und Verhalten im Hinblick auf Glaube und Religion befähigen“¹².

⁶ *Der Religionsunterricht in der Schule* (1974), 2.8.4, in: Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland – Offizielle Gesamtausgabe (Freiburg i.Br. 2012), S. 147.

⁷ Vgl. Zweites Vatikanisches Konzil, Dogmatische Konstitution *Dei verbum* über die göttliche Offenbarung (1965), 8.

⁸ Vgl. *Die Zukunft des konfessionellen Religionsunterrichts*, a. a. O., S. 29 (mit Bezug zum Dekret über den Ökumenismus *Unitatis redintegratio*: Zweites Vatikanisches Konzil, Dekret *Unitatis redintegratio* über den Ökumenismus (1964), 11).

⁹ *Der Religionsunterricht in der Schule* (1974), 2.8.5, a. a. O., S. 148.

¹⁰ Vgl. Zweites Vatikanisches Konzil, Dogmatische Konstitution *Dei verbum* über die göttliche Offenbarung (1965), 8.

¹¹ Vgl. *Die Zukunft des konfessionellen Religionsunterrichts*, a. a. O., S. 33. – „Übereinstimmung besteht darin, dass konfessionell Religionsunterricht immer auch in ökumenischem Geist erteilt wird.“ Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz und Kirchenamt der EKD (Hg.): *Deutsche Bischofskonferenz und Evangelische Kirche in Deutschland (EKD): Zur Kooperation von Evangelischem und Katholischem Religionsunterricht* (Bonn – Hannover 1998).

¹² *Der Religionsunterricht in der Schule* (1974), 2.5.1, a. a. O., S. 139.

2. Diesem Ziel dient das Kontroversitätsgebot für den schulischen Unterricht; nach diesem Prinzip muss das, was in Wissenschaft und Gesellschaft kontrovers ist, auch im Unterricht kontrovers behandelt werden. In der Theologie und im Leben der Kirche gibt es eine legitime Pluralität von Überzeugungen, die im Religionsunterricht zur Sprache kommen sollen. Denn wenn unterschiedliche Standpunkte und deren theologische Begründungen unerörtert blieben, widerspräche dies seiner oben genannten Zielsetzung und der intendierten Förderung der Urteilsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler.
3. Mit dieser Zielsetzung entspricht der Religionsunterricht zugleich der dritten Grundregel, dem schulischen Gebot der Subjekt- bzw. Schülerorientierung, die auch theologisch begründet ist; denn es ist Aufgabe der katholischen Kirche, „in einer jeweils einer Generation angemessenen Weise auf die bleibenden Fragen der Menschen nach dem Sinn des gegenwärtigen und zukünftigen Lebens und nach dem Verhältnis beider zueinander Antwort [zu] geben“¹³.

Die Beachtung dieser Grundsätze schulischer Bildung und der Bekenntnischarakter des Religionsunterrichts widersprechen sich nicht; denn der Bekenntnischarakter des Faches nach Artikel 7 Abs. 3 GG setzt voraus, dass die Religionslehrkräfte das Fach „nicht nur in der Beobachterperspektive über den Glauben“ erteilen, sondern dies „auch in der Teilnehmerperspektive vom Glauben“ tun.¹⁴ Das schließt die Teilnahme am Leben der Kirche und ihrem Ringen um die Frage ein, was Nachfolge Christi heute bedeutet.

Mit der kirchlichen Beauftragung ist die Erwartung verbunden, dass Religionslehrkräfte ein „Zeugnis christlichen Lebens“ (can. 804 § 2) geben. Wie wichtig diese Zeugnishaftigkeit ist, hat schon Papst Paul VI. festgestellt: „Der heutige Mensch hört lieber auf Zeugen als auf Gelehrte, und wenn er auf Gelehrte hört, dann deshalb, weil sie Zeugen sind.“¹⁵

Dieses Zeugnis soll zu einer lebendigen Kirche beitragen, die positiv ausstrahlt und für Menschen in einer pluralen Gesellschaft einladend ist. Religionslehrkräfte sollen ihren persönlichen Glauben und ihre Glaubenserfahrungen didaktisch und methodisch reflektiert in das Unterrichtsgeschehen einbringen. Für Schülerinnen und Schüler, deren Eltern, Kolleginnen und Kollegen sind sie auch außerhalb des Unterrichts Ansprechpartnerinnen und -partner in oft sehr persönlichen Glaubens- und Lebensfragen. Nicht selten sehen sie sich auch durch Kritik an Glaube und Kirche zu einer persönlichen Stellungnahme herausgefordert. Ihr Zeugnis zeigt sich aber auch im täglichen Umgang mit den Schülerinnen und Schülern, den Kolleginnen und Kollegen, den Eltern, der Schulleitung und nicht zuletzt in der Mitverantwortung für die Gestaltung des Schullebens. Zu einem solchen Zeugnis christlichen Lebens sind alle Religionslehrkräfte aufgefordert, unabhängig von ihrer Herkunft, ihrem Alter, ihrer Behinderung, ihrer persönlichen Lebenssituation, ihrer sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität. Mit dem Zeugnis christlichen Lebens unvereinbar sind Handlungen,

¹³ Zweites Vatikanisches Konzil, Pastorale Konstitution *Gaudium et spes* über die Kirche in der Welt von heute (1965), 4.

¹⁴ *Der Religionsunterricht vor neuen Herausforderungen*, a. a. O., S. 38.

¹⁵ Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.): *Texte zur Katechese und Religionsunterricht*. Arbeitshilfen Nr. 66 (Bonn 1998), S. 29.

die öffentlich wahrnehmbar sind und sich gegen die Kirche oder deren Werteordnung richten.¹⁶

Der Beruf der Religionslehrkraft ist anspruchsvoll und herausfordernd. Mit der Erteilung der *missio canonica* wollen die Bischöfe die Religionslehrkräfte ermutigen, diese Herausforderungen anzunehmen. Die *missio canonica* ist vor allem eine Vertrauenserklärung, die mit der Zusage verbunden ist, dass die Kirche die Religionslehrkräfte begleitet und unterstützt.

§ 1 Erfordernis der Kirchlichen Bevollmächtigung

(1) Zur Erteilung von katholischem Religionsunterricht an allen Schulen im Erzbistum Köln bedarf die Religionslehrkraft einer Kirchlichen Bevollmächtigung durch den Erzbischof von Köln.

(2) Bei einer Kirchlichen Bevollmächtigung zur Erteilung des katholischen Religionsunterrichts sind zu unterscheiden:

- *missio canonica* (§3)
- Kirchliche Unterrichtserlaubnis für den Vorbereitungsdienst (§4)
- Kirchliche Unterrichtserlaubnis (§5).

(3) Die Erteilung einer Kirchlichen Bevollmächtigung ist an die Erfüllung fachlicher und persönlicher Voraussetzungen gebunden und wird auf Antrag gewährt. Die Regelungen des weltlichen Rechts über die fachliche und pädagogische Qualifikation der Religionslehrkräfte bleiben davon unberührt.

(4) Zu den persönlichen Voraussetzungen gehören in jedem Fall:

- die Mitgliedschaft und volle Eingliederung in die Katholische Kirche durch Taufe, Firmung und Eucharistie, nachgewiesen durch einen Taufregisterauszug;
- eine schriftliche Erklärung folgenden Wortlauts: „Ich erkläre mich bereit, den Religionsunterricht in Übereinstimmung mit der Lehre der katholischen Kirche glaubwürdig zu erteilen und ein persönliches Zeugnis christlichen Lebens zu geben“.

§ 2 Zuständigkeiten und Verfahrensweise

(1) Zuständig für die Erteilung der *missio canonica* ist der Erzbischof von Köln, soweit der Einsatzort im Bereich des Erzbistums Köln liegt. Die *missio canonica* gilt zeitlich unbefristet (§3).

(2) Der Erzbischof von Köln ist zuständig für die Erteilung der Kirchlichen Unterrichtserlaubnis für den Vorbereitungsdienst, soweit die Hochschule, an der der Studienabschluss erworben wurde, im Bereich des Erzbistums Köln liegt (§4). Soweit die Kirchliche Unterrichtserlaubnis für den Vorbereitungsdienst durch ein anderes (Erz-) Bistum erteilt wurde, wird diese für den Bereich des Erzbistums Köln anerkannt. In Einzelfällen kann der Erzbischof eine von Satz 2 abweichende Zuständigkeitsregelung treffen.

¹⁶ Hierzu zählen insbesondere:

- das öffentliche Eintreten gegen tragende Grundsätze der katholischen Kirche (z.B. die Propagierung von Abtreibung oder von Fremdenhass),
- die Herabwürdigung von katholischen Glaubensinhalten, Riten oder Gebräuchen,
- die Propagierung von religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen, die im Widerspruch zu katholischen Glaubensinhalten stehen, insbesondere die Werbung für andere Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften.

(3) Abweichend von Abs. 2 ist für die Erteilung der Kirchlichen Unterrichtserlaubnis bei einer berufsbegleitenden Weiterbildung von Religionslehrkräften, bei Seiteneinsteigern und Studierenden (§5), das Erzbistum Köln zuständig, wenn die Religionslehrkraft auf dem Gebiet des Erzbistums Köln tätig ist.

(4) Die Kirchliche Bevollmächtigung eines anderen Bistums wird im Erzbistum Köln anerkannt; beim Wechsel des Dienstorts in das Erzbistum Köln ist jedoch eine neue Urkunde zu beantragen. Hierzu werden die Vorlage einer beglaubigten Kopie der bisherigen Urkunde und aktuelle Angaben zur Person erbeten. Es findet kein erneutes Verfahren statt.

(5) Beim Wechsel in ein anderes Bundesland sind die Regelungen der dortigen (Erz-)Diözesen maßgeblich.

§ 3 Voraussetzungen für die Verleihung der *missio canonica*

(1) Eine *missio canonica* ist die unbefristete Kirchliche Bevollmächtigung zur Erteilung des katholischen Religionsunterrichts.

(2) Die *missio canonica* wird bei Vorliegen folgender Voraussetzungen erteilt:

1. Ein erfolgreicher Abschluss der für die Lehrtätigkeit an öffentlichen Schulen qualifizierenden Studien der katholischen Theologie.
2. Ein erfolgreicher Abschluss des Vorbereitungsdienstes.
3. Die volle Eingliederung in die katholische Kirche durch die Initiationssakramente Taufe, Firmung und Eucharistie.
4. Die Bereitschaft, im Rahmen des schulischen Bildungsauftrags den Religionsunterricht in Übereinstimmung mit der Lehre der katholischen Kirche glaubwürdig zu erteilen.
5. Die Bereitschaft, ein Zeugnis christlichen Lebens zu geben.

Liegen die Voraussetzungen nach Abs. 2 nicht vor, wird die *missio canonica* versagt.

(3) Der Antrag wird unter Verwendung eines Formulars der kirchlichen Behörde gestellt. Dem Antrag sind beizufügen:

1. Zeugnisse und andere Unterlagen, aus denen das Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3 ersichtlich ist,
2. Zeugnisse und andere Unterlagen, aus denen das Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3 ersichtlich ist,
3. eine persönliche Erklärung über die Bereitschaft zur Erteilung des Religionsunterrichts sowie zum christlichen Lebenszeugnis nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 und 5,
4. ein Referenzschreiben, erstellt von einer Person, die hauptamtlich im pastoralen Dienst tätig ist und nicht beruflich an der Ausbildung von Religionslehrkräften mitwirkt.

(4) Sind die Voraussetzungen nach Abs. 2 vollständig erfüllt, entsendet der Erzbischof von Köln die Religionslehrkraft mit der *missio canonica*. Hierüber erhält die Religionslehrkraft eine Urkunde. Diese wird in der Regel durch den Ortsordinarius oder eine von diesem beauftragte Person im Rahmen eines Gottesdienstes überreicht.

§ 4 Verleihung der vorläufigen Kirchlichen Bevollmächtigung für den Vorbereitungsdienst

(1) Die vorläufige Kirchliche Bevollmächtigung wird zeitlich befristet – in der Regel für die Dauer des Vorbereitungsdienstes – auf Antrag verliehen. Sie wird bei Vorliegen folgender Voraussetzungen erteilt:

1. Ein erfolgreicher Abschluss der für die Lehrtätigkeit an öffentlichen Schulen qualifizierenden Studien der katholischen Theologie.
2. Die volle Eingliederung in die katholische Kirche durch die Initiations sakramente Taufe, Firmung und Eucharistie.
3. Die Bereitschaft, im Rahmen des schulischen Bildungsauftrags den Religionsunterricht in Übereinstimmung mit der Lehre der katholischen Kirche glaubwürdig zu erteilen.
4. Die Bereitschaft, ein Zeugnis christlichen Lebens zu geben.

Liegen die Voraussetzungen nach Abs. 1 Nr. 1-4 nicht vor, wird die vorläufige Kirchliche Bevollmächtigung versagt.

(2) Der Antrag wird unter Verwendung eines Formulars bei der kirchlichen Behörde gestellt. Dem Antrag sind beizufügen:

1. Zeugnisse und andere Unterlagen, aus denen das Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 ersichtlich ist,
2. eine persönliche Erklärung über die Bereitschaft zur Erteilung des Religionsunterrichts sowie zum christlichen Lebenszeugnis nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4,
3. der Studienbegleitbrief oder ein anderer geeigneter Nachweis der Teilnahme an den verpflichtenden Modulen des Mentorats am Studienort
4. ein Referenzschreiben einer kath. Persönlichkeit. Dabei ist zu beachten, keine Familienangehörigen dafür auszuwählen.

(3) Über die Verleihung der vorläufigen Kirchlichen Bevollmächtigung erhält die Religionslehrkraft eine Urkunde.

§ 5 Kirchliche Unterrichtserlaubnis

(1) Eine Kirchliche Unterrichtserlaubnis kann auf Antrag an Lehrkräfte verliehen werden, die über eine abgeschlossene Lehramtsausbildung, aber keine Fakultas im Fach katholische Religionslehre verfügen. Sie kann befristet oder unbefristet erteilt werden.

(2) Neben den unter § 1 Abs. 4 und § 3 Abs. 2 genannten persönlichen Voraussetzungen sind in der Regel folgende Bedingungen zu erfüllen:

- unbefristete Anstellung an einer Schule;
- von der Schulleitung begründete Notwendigkeit des Einsatzes ohne Fakultas;
- Bereitschaft zu religionspädagogischer Fortbildung.
- Ein Referenzschreiben von einer kath. Persönlichkeit. Dabei ist zu beachten, für die Referenz keine Familienangehörigen zu benennen.

(3) Eine erstmalige Kirchliche Unterrichtserlaubnis wird zunächst für ein Jahr erteilt. Sie kann im Einzelfall zunächst auch ohne Fortbildungsnachweis beantragt werden.

(4) Bei dauerhaft beabsichtigtem Einsatz im katholischen Religionsunterricht sollte die Teilnahme an einem Zertifikatskurs für das Fach katholische Religionslehre erfolgen. Nach erfolgreichem Abschluss erhalten die Absolventinnen und Absolventen ein Zertifikat mit dem Testat der jeweiligen Bezirksregierung und des Instituts für Lehrerfortbildung, anschließend wird eine unbefristete Kirchliche Unterrichtserlaubnis erteilt.

(5) Lehramtsstudierenden im Fach katholische Religionslehre im Hauptstudium/in der 2. Studienphase kann im Einzelfall eine befristete Kirchliche Unterrichtserlaubnis erteilt werden.

(6) Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger in den Lehrerberuf mit einem Hochschulabschluss in Katholischer Theologie oder vergleichbarer Qualifikation, jedoch ohne abgeschlossene Lehrerbildung, können eine zunächst befristete Kirchliche Unterrichtserlaubnis beantragen; nach dem nachgewiesenen, erfolgreichen Abschluss der Einstiegsphase kann eine unbefristete Kirchliche Bevollmächtigung erteilt werden.

(7) Absolventen des Würzburger Fernkurses erhalten auf Antrag eine Kirchliche Unterrichtserlaubnis für die religionspädagogische Praxisphase; nach deren erfolgreichem Abschluss und Vorlage einer staatlichen Befähigung zur Erteilung des Religionsunterrichts (gem. BASS 20-53 Nr. 1, II, Satz 6) kann eine *missio canonica* beantragt werden.

(8) Zur Katholischen Kirche konvertierten Religionslehrerinnen und Religionslehrern kann nach Abschluss eines Zertifikatskurses für das Fach katholische Religionslehre eine unbefristete Kirchliche Unterrichtserlaubnis erteilt werden.

§ 6 Kirchliche Bevollmächtigung für pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

(1) Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten sowie Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten im Dienst des Erzbistums Köln erhalten die *missio canonica* bei Vorliegen der schulfachlichen Voraussetzungen im Rahmen der Ausbildung.

(2) Priester der Erzdiözese Köln erhalten die *missio canonica* durch Erteilung des Jurisdiktionsinstruments.

(3) Ständigen Diakonen und Weltpriester anderer Diözesen und Ordenspriester kann bei Vorliegen der schulfachlichen Voraussetzungen und nach Einzelfallprüfung eine Kirchliche Bevollmächtigung erteilt werden.

(4) Laisierten Priestern und Diakonen kann nach Maßgabe des römischen Laisierungsreskripts und mit ausdrücklicher Zustimmung des Erzbischofs eine Kirchliche Bevollmächtigung erneut erteilt werden.

§ 7 Mentorat

(1) Im Erzbistum Köln ist ein Mentorat zur Begleitung der Lehramtsstudierenden eingerichtet. In Studienbegleitbriefen werden die Lehramtsstudierenden auf die Angebote des Mentorats wie auch auf verbindliche Elemente zur Erlangung der Kirchlichen Unterrichtserlaubnis für den Vorbereitungsdienst hingewiesen. Die verbindlichen Elemente werden in einer Organisationsverfügung festgelegt und auf der Homepage veröffentlicht.

(2) Im Erzbistum Köln ist die in den Studienbegleitbriefen nachgewiesene Erfüllung der o.g. verbindlichen Elemente eine Voraussetzung für die Erteilung der Kirchlichen Unterrichtserlaubnis für den Vorbereitungsdienst (§ 4 Abs. 2 Nr. 3).

§ 8 Erlöschen der *missio canonica* und der vorläufigen Kirchlichen Bevollmächtigung

(1) Die *missio canonica* erlischt durch Entzug oder Verzicht.

(2) Die *missio canonica* und die vorläufige Kirchliche Bevollmächtigung können unbeschadet der Bestimmungen des Allgemeinen Dekrets der Deutschen Bischofskonferenz zum Kirchenaustritt nach § 11 entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr vollständig erfüllt sind. Zuständig für den Entzug ist der Ortsordinarius, der die *missio canonica* oder die vorläufige Kirchliche Bevollmächtigung erteilt hat. Der Entzug der *missio canonica* erfolgt auf Empfehlung der *Missio-Kommission*.

(3) Bevor die Missio-Kommission einbezogen wird, ist die kirchliche Behörde verpflichtet, der Religionslehrkraft den für den beabsichtigten Entzug maßgeblichen Sachverhalt schriftlich mitzuteilen, diesen in einem Gespräch mit der Religionslehrkraft zu erörtern und ihr ein Angebot seelsorglicher oder supervisorischer Unterstützung zu machen. Außerdem ist der Religionslehrkraft unter Setzung einer Nutzfrist von 15 Tagen Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben. Vor einem Entzug der vorläufigen Kirchlichen Bevollmächtigung ist die Religionslehrkraft anzuhören.

(4) Die Religionslehrkraft kann gegenüber dem nach Abs. 2 Satz 2 zuständigen Ortsordinarius den Verzicht auf die *missio canonica* oder die vorläufige Kirchliche Bevollmächtigung erklären. Der Verzicht bedarf der Schriftform; einer Annahme durch den Ortsordinarius bedarf er nicht.

(5) Ist die *missio canonica* oder die vorläufige Kirchliche Bevollmächtigung erloschen, darf die Religionslehrkraft keinen katholischen Religionsunterricht erteilen. Ist die Religionslehrkraft an einer öffentlichen Schule tätig, informiert die kirchliche Behörde die staatliche Schulaufsichtsbehörde.

§ 9 Aufgaben und Zusammensetzung der Missio-Kommission

(1) Die durch den Ortsordinarius eingerichtete Missio-Kommission wird tätig, wenn beabsichtigt ist, einen Antrag auf Verleihung der *missio canonica* nach § 3 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 oder 5 abzulehnen oder die *missio canonica* oder die vorläufige Kirchliche Bevollmächtigung zu entziehen.

(2) Der Missio-Kommission gehören an:

1. Vorsitzende/r: Hauptabteilungsleiter/in Schule/Hochschule im Erzbischöflichen Generalvikariat
2. Vertreter/in des Bischofs: Abteilungsleiter/in; die jeweilige Schulrätin/der jeweilige Schulrat für die entsprechende Schulform
3. Vertreter/in der Religionspädagogik aus der jeweiligen Schulform und der Verbände
4. Vertreter/innen der theologischen Disziplinen (Dogmatik, Kirchenrecht, Religionspädagogik)

(3) Die Mitglieder mit Ausnahme der Vertreter/der Vertreterinnen der erzbischöflichen Behörde übernehmen diese Tätigkeit ehrenamtlich.

(4) Der Ortsordinarius ernennt die Mitglieder der Missio-Kommission für fünf Jahre. Weitere Amtszeiten sind möglich. Für jedes Mitglied ernennt der Ortsordinarius eine/n Stellvertreter/in.

§ 10 Arbeitsweise der Missio-Kommission

(1) Die Missio-Kommission tritt schulstufenbezogen zusammen. Im konkreten Einzelfall gehören ihr an

1. Vorsitzende/r: Hauptabteilungsleiter/in Schule/Hochschule im Erzbischöflichen Generalvikariat
2. Vertreter/in des Bischofs: Abteilungsleiter/in; die jeweilige Schulrätin/der jeweilige Schulrat aus der entsprechenden Schulform, für welche im konkreten Einzelfall die *missio canonica* beantragt oder für welche die *missio canonica*, deren Entzug beabsichtigt ist, erteilt wurde
3. Vertreter/in der Religionspädagogik aus der jeweiligen Schulform, für welche im konkreten Einzelfall die *missio canonica* beantragt oder für welche die *missio canonica*, deren Entzug beabsichtigt ist, erteilt wurde

4. Vertreter/innen der theologischen Disziplinen (Dogmatik, Kirchenrecht, Religionspädagogik)

(2) Die Missio-Kommission ist nur bei Anwesenheit aller Mitglieder nach Abs. 1 beschlussfähig. Sie tagt, auch soweit eine Anhörung der betroffenen Lehrkraft stattfindet, nicht öffentlich.

(3) Wird ein Mitglied der Missio-Kommission wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt, so entscheidet die Missio-Kommission unter Ausschluss des abgelehnten Mitglieds; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Ersatzmitglieder werden für die Entscheidung nach Satz 1 nicht hinzugezogen; Abs. 2 Satz 1 findet keine Anwendung. Die Ablehnung ist schriftlich zu begründen. Das abgelehnte Mitglied hat sich dazu zu äußern. Die Entscheidung nach Satz 1 ist nicht anfechtbar.

(4) Erklärt sich ein Mitglied, das nicht abgelehnt ist, selbst für befangen, gilt Abs. 3 entsprechend.

§ 11 Verfahren bei Einbeziehung der Missio-Kommission

(1) Die kirchliche Behörde leitet den Vorgang unter Beifügung der schriftlichen Stellungnahme der Religionslehrkraft an die Missio-Kommission weiter. Hält diese nach einer vorläufigen Prüfung die Versagung oder den Entzug der *missio canonica* für angezeigt, gibt sie der Religionslehrkraft erneut Gelegenheit, binnen einer Nutzfrist von 15 Tagen eine schriftliche Stellungnahme abzugeben; diese Frist kann auf Antrag der Religionslehrkraft durch den Vorsitzenden der Missio-Kommission verlängert werden. Auf Antrag eines ihrer Mitglieder oder der Religionslehrkraft führt die Missio-Kommission eine mündliche Anhörung durch.

(2) Unbeschadet des Abs. 1 Satz 3 bedient sich die Missio-Kommission der Beweismittel, die sie nach pflichtgemäßem Ermessen zur Ermittlung des Sachverhalts für erforderlich hält. Sie kann insbesondere Auskünfte jeder Art einholen, Zeugen und Sachverständige vernehmen oder die schriftliche oder elektronische Äußerung von Beteiligten, Sachverständigen und Zeugen einholen sowie Urkunden und Akten beiziehen.

(3) Die Missio-Kommission übersendet dem Ortsordinarius ein schriftliches Votum mit einer Empfehlung für dessen Entscheidung. Die Beschlussfassung über das Votum nach Satz 1 erfolgt durch Mehrheitsentscheidung; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Überstimmte Kommissionsmitglieder können dem Votum ein Minderheitsvotum beifügen.

(4) Die Entscheidung des Ortsordinarius wird der Religionslehrkraft schriftlich mit Begründung zugestellt. Innerhalb einer Nutzfrist von 15 Tagen kann die Religionslehrkraft schriftlich die Abänderung oder Aufhebung der Entscheidung in schriftlicher Form beantragen (vgl. can. 1734 § 1 CIC). Hat der Antrag nach Satz 2 keinen Erfolg, kann die Religionslehrkraft innerhalb von fünfzehn Tagen über den Ortsordinarius Beschwerde bei dem zuständigen römischen Dikasterium einlegen (vgl. can. 1732 - 1739 CIC).

(5) Der Ortsordinarius kann aus schwerwiegenden und dringenden Gründen die *missio canonica* während des Verfahrens nach Abs. 1 bis 4 bis zur endgültigen Entscheidung vorläufig entziehen. Zuvor ist der Religionslehrkraft Gelegenheit zu geben, unverzüglich eine schriftliche Stellungnahme abzugeben. Die Entscheidung nach Satz 1 ist nicht anfechtbar. § 8 Abs. 5 gilt entsprechend.

(6) Die Lehrkraft kann zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens einen rechtlichen Beistand hinzuziehen.

Diese Ordnung ersetzt die Rahmenrichtlinien für die Erteilung der Kirchlichen Unterrichtserlaubnis und der *missio canonica* für Lehrkräfte mit der Fakultas „Katholische Religionslehre“ sowie die Rahmengeschäftsordnung vom 11. Februar 1974 und die Vereinbarung der Diözesanbischöfe in Nordrhein-Westfalen zur Kirchlichen Unterrichtserlaubnis, *missio canonica* und der Begleitung der Religionslehrer/-innen vom 27. November 2013. Sie tritt mit Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln zum 1. Juni 2023 in Kraft.

Köln, den 31. März 2023

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

**Nr. 72 Beschlüsse der Regionalkommission
Nordrhein- Westfalen der Arbeitsrechtlichen
Kommission des Deutschen Caritasverbandes**

– Redaktionelle Korrektur des Beschlusses der
Regionalkommission NRW vom 12.01.2023
zur Inflationsausgleichsprämie –

I) Der Beschluss der Regionalkommission NRW der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverband vom 12. Januar 2023 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2023, Nr. 57, S. 85), wird wie folgt korrigiert:

Übernahme der beschlossenen mittleren Werte/Festsetzung der Vergütung

Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 8. Dezember 2022 zur Prämie zur Abmilderung des schnellen Anstiegs der Verbraucherpreise wird mit der Maßgabe übernommen, dass alle dort beschlossenen mittleren Werte in derselben Höhe, wie sie in Teil IV Abschnitt I Nummer 1 des o.g. Beschlusses der Bundeskommission enthalten sind, als neue Werte für den Bereich der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen festgesetzt werden.

II) Inkrafttreten

Diese Änderung tritt zum 1. Januar 2023 rückwirkend in Kraft.

Köln, den 11. Mai 2023

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

**Nr. 73 Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung
(KAVO)**

– Redaktionelle Änderung der KAVO
aus Anlass des Inkrafttretens der neu gefassten
Grundordnung und der neu gefassten ZAK-Ordnung –

I. Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-) Diözesen Aachen, Essen, Köln,

Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 29. März 2023 beschlossen:

- I) Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 15.12.1971 (Kirchlicher Anzeiger für die Erzdiözese Köln 1972, Nr. 25, S. 25 ff.), zuletzt geändert am 21. Dezember 2022 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2023, Nr. 42, S. 70 ff.), wird wie folgt geändert:
 1. In der Präambel wird Satz 3 wie folgt geändert:
 - a) Die Worte „im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ werden gestrichen.
 - b) Die Klammer wird wie folgt gefasst: „(Grundordnung)“.
 2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst: „Beschlüsse der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission“.
 - b) In Absatz 1 werden die Worte „Zentralen Kommission im Sinne von § 3 Abs. 1 Zentral-KODA-Ordnung (ZK-O)“ ersetzt durch die Worte „Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission (bis 28. Februar 2023: Zentrale Kommission der Zentral-KODA) im Sinne von § 2 Abs. 1 der Ordnung der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission (ZAK-Ordnung)“.
 - c) In Absatz 2 wird nach dem Wort „Kommission“ folgende Klammer eingefügt: „(seit 1. März 2023: Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission)“.
 3. In § 10 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 werden die Worte „des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse vom 22.09.1993“ gestrichen.
 4. In § 32 Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „Art. 7“ durch die Angabe „Art. 9“ ersetzt.
 5. § 35a Satz 1 wird wie folgt geändert:
Die Klammer „(Zentral-KODA)“ wird ersetzt durch die Klammer „(Zentral-KODA [seit 1. März 2023: Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission])“.
 6. § 40 Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Halbsatz 1 werden die Worte „Vereinigung im Sinne des Art. 6 Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse (GO)“ durch die Worte „Koalition im Sinne des Art. 10 Grundordnung“ ersetzt.
 - b) In Halbsatz 2 wird das Wort „Vereinigung“ ersetzt durch das Wort „Koalition“.
 7. In § 41 Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ gestrichen.
 8. In § 42 Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ gestrichen.
 9. Die Anlage 14 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Fußnote zur Überschrift wird in der Klammer nach dem Wort „Zentral-KODA“ die Klammer „[seit 1. März 2023: Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission]“ eingefügt.

- b) In § 1 Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Art. 7 der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ durch die Worte „Art. 9 Grundordnung“ ersetzt.

10. In der Anlage 25 werden in der Einleitung die Worte

„Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben Anspruch auf berufliche Fort- und Weiterbildung. Diese umfassen die fachlichen Erfordernisse, aber genauso die ethischen und religiösen Aspekte des Dienstes. Hierbei müssen auch Fragen des Glaubens und der Wertorientierung sowie die Bewältigung der spezifischen Belastungen der einzelnen Dienste angemessen berücksichtigt werden.“ (Artikel 9 der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse vom 22.09.1993).“

durch die Worte

„Alle Mitarbeitenden haben Anspruch auf berufliche Fort- und Weiterbildung. Diese umfasst die fachlichen Erfordernisse ebenso wie die ethischen und religiösen Aspekte des Dienstes und Hilfestellungen zur Bewältigung der spezifischen Belastungen der einzelnen Tätigkeiten.“ (Artikel 5 Abs. 1 der Grundordnung des kirchlichen Dienstes vom 22.09.1993).“

ersetzt.

- II) Die Änderungen unter Ziffer I) 1., 3., 4., 5., 6., 7, 8., 9.b) und 10. treten rückwirkend zum 1. Januar 2023 in Kraft. Die Änderungen unter Ziffer I) 2. und 9.a) treten rückwirkend zum 1. März 2023 in Kraft.
- II. Der vorstehende Beschluss wird für den Bereich des Erzbistums Köln entsprechend in Kraft gesetzt.

Köln, den 11. Mai 2023

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 74 Ordnung für Berufsausbildungsverhältnisse

– Redaktionelle Änderung der Berufsausbildungsordnung
aus Anlass des Inkrafttretens
der neu gefassten ZAK-Ordnung –

- I. Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-) Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 29. März 2023 beschlossen:
- I) Die Ordnung für Berufsausbildungsverhältnisse für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 18. April 1991 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 1991, Nr. 143 S. 181 ff.) in der Fassung vom 17. November 2006 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2007, Nr. 8 S. 13 ff.), zuletzt geändert am 1. Dezember 2022 (Amtsblatt des Erzbistums Köln, 2023, Nr. 6, S. 9ff.), wird wie folgt geändert:

§ 4 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 4 Beschlüsse der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission

Beschlüsse der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission (bis 28. Februar 2023: Zentrale Kommission der Zentral-KODA) im Sinne von § 2 Abs. 1 der Ordnung der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission (ZAK-Ordnung) sind mit ihrer Inkraftsetzung Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Beschlüsse die Berufsausbildungsverhältnisse, auf die diese Ordnung Anwendung findet, betreffen.“

- II) Die Änderung unter Ziffer I. tritt rückwirkend zum 1. März 2023 in Kraft.
- II. Der vorstehende Beschluss wird für den Bereich des Erzbistums Köln entsprechend in Kraft gesetzt.

Köln, den 11. Mai 2023

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 75 Ordnung für Studierende in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen

– Redaktionelle Änderung der Studierendenordnung
aus Anlass des Inkrafttretens
der neu gefassten ZAK-Ordnung –

- I. Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-) Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 29. März 2023 beschlossen:
- I) Die Ordnung für Studierende in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 15. November 2021 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2021, Nr. 156, Seiten 190 ff.), zuletzt geändert am 1. Dezember 2022 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2023, Nr. 5, Seite 3 ff.), wird wie folgt geändert:

§ 4 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 4 Beschlüsse der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission

Beschlüsse der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission (bis 28. Februar 2023: Zentrale Kommission der Zentral-KODA) im Sinne von § 2 Abs. 1 der Ordnung der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission (ZAK-Ordnung) sind mit ihrer Inkraftsetzung Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Beschlüsse die Ausbildungs- und Studienverhältnisse, auf die diese Ordnung Anwendung findet, betreffen.“

- II) Die Änderung unter Ziffer I. tritt rückwirkend zum 1. März 2023 in Kraft.
- II. Der vorstehende Beschluss wird für den Bereich des Erzbistums Köln entsprechend in Kraft gesetzt.

Köln, den 11. Mai 2023

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 76 Ordnung für Schülerinnen und Schüler in praxisintegrierten Ausbildungsgängen zur Erzieherin und zum Erzieher nach landesrechtlichen Regelungen (PiA-Ordnung)

– Redaktionelle Änderung der PiA-Ordnung aus Anlass des Inkrafttretens der neu gefassten Grundordnung und der neu gefassten ZAK-Ordnung –

- I. Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-) Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 29. März 2023 beschlossen:
- I) Die Ordnung für Schülerinnen in praxisintegrierten Ausbildungsgängen zur Erzieherin, Kinderpflegerin oder Heilerziehungspflegerin nach landesrechtlichen Regelungen (PiA-Ordnung) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 8. Juli 2019 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2020, Nr. 87, Seite 95 ff.), zuletzt geändert am 1. Dezember 2022 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2023, Nr. 7, Seite 13 ff), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 4 Beschlüsse der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission

Beschlüsse der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission (bis 28. Februar 2023: Zentrale Kommission der Zentral-KODA) im Sinne von § 2 Abs. 1 der Ordnung der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission (ZAK-Ordnung) sind mit ihrer Inkraftsetzung Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Beschlüsse die Ausbildungsverhältnisse, auf die diese Ordnung Anwendung findet, betreffen.“

2. In § 21 Absatz 4 Buchstabe a) werden die Worte „des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ gestrichen.

- II) Die Änderung unter Ziffer I.2. tritt rückwirkend zum 1. Januar 2023 in Kraft.
Die Änderung unter Ziffer I.1. tritt rückwirkend zum 1. März 2023 in Kraft.

- II. Der vorstehende Beschluss wird für den Bereich des Erzbistums Köln entsprechend in Kraft gesetzt.

Köln, den 11. Mai 2023

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 77 Ordnung für Praktikantinnen und Praktikanten

– Redaktionelle Änderung der Ordnung für Praktikumsverhältnisse aus Anlass des Inkrafttretens der neu gefassten ZAK-Ordnung –

- I. Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-) Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 29. März 2023 beschlossen:
- I) Die Ordnung für Praktikumsverhältnisse für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 08. April 1992 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 1992, Nr. 100, S. 94 ff.), zuletzt ge-

ändert am 1. Dezember 2022 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2023, Nr. 8, S. 17 ff.), wird wie folgt geändert:

§ 4 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 4 Beschlüsse der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission

Beschlüsse der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission (bis 28. Februar 2023: Zentrale Kommission der Zentral-KODA) im Sinne von § 2 Abs. 1 der Ordnung der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission (ZAK-Ordnung) sind mit ihrer Inkraftsetzung Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Beschlüsse die Praktikumsverhältnisse, auf die diese Ordnung Anwendung findet, betreffen.“

- II) Die Änderung unter Ziffer I. tritt rückwirkend zum 1. März 2023 in Kraft.

- II. Der vorstehende Beschluss wird für den Bereich des Erzbistums Köln entsprechend in Kraft gesetzt.

Köln, den 11. Mai 2023

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 78 Beschluss der Kommission zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts im Bereich der Dombauverwaltung und der Dombauhütte des Metropolitankapitels der Hohen Domkirche zu Köln (Dombau-KODA)

- I) Die Kommission zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts im Bereich der Dombauverwaltung und der Dombauhütte des Metropolitankapitels der Hohen Domkirche zu Köln hat in ihrer Sitzung am 14. März 2023 die Änderung der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung für die Dombauhütte Köln (KAVO-Dombau) vom 7. April 2009 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2009, Nr. 119, S. 110), zuletzt geändert am 29. September 2022 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2022, Nr. 144, S. 183 f.) beschlossen.

Der volle Wortlaut der Beschlüsse wird durch den Vorsitzenden der Dombau-KODA als Aushang am „Schwarzen Brett“ an den betriebsüblichen Stellen der Dombauverwaltung und der Dombauhütte veröffentlicht und ist beim Vorsitzenden der Dombau-KODA einzusehen.

- II) Der oben genannten Beschlüsse treten entsprechend rückwirkend in Kraft.

Köln, den 8. Mai 2023

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 79 Sonderbestimmungen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 Satz 6 der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) – Diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Erzbistum Köln*

§ 1 Zugehörigkeit zur Diözesanen Arbeitsgemeinschaft

Die Zugehörigkeit zur Diözesanen Arbeitsgemeinschaft setzt voraus, dass die Mitarbeitervertretungen dem Vorstand eine

Durchschrift des Wahlprotokolls (§ 11 Abs. 5 und Abs. 7 MAVO) zusenden.

§ 2 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft setzt sich aus gewählten Mitgliedern der Fachbereiche zusammen.

(2) Die Fachbereiche wählen in unmittelbarer, persönlicher und geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Mitglieder* und eine gleiche Anzahl Ersatzmitglieder für die Mitgliederversammlung der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft. Hinsichtlich der Abgrenzung der Fachbereiche sowie der Anzahl der zu Wählenden wird auf § 4 dieser Sonderbestimmungen verwiesen.

(3) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal, höchstens viermal jährlich zusammen. Sie befasst sich mit allen Angelegenheiten des § 25 Abs. 2 MAVO.

(4) Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(5) Für die Teilnahme an der Mitgliederversammlung gilt § 15 Abs. 4 MAVO entsprechend.

§ 3 Vorstand

(1) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte in unmittelbarer, persönlicher und geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit der Mitglieder in je einzelnen Wahlgängen einen Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden, einen Schriftführer und ein Ersatzvorstandsmitglied. Zur Kandidatur sind Ersatzmitglieder aus den Fachbereichen nicht berechtigt. Eine Wahl ist auch in Abwesenheit möglich, sofern der Kandidat zuvor in Textform gegenüber dem Geschäftsführer sein Einverständnis erklärt hat.

(2) Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und einem Schriftführer.

(3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte, bereitet die Sitzungen der Mitgliederversammlung vor und führt deren Beschlüsse aus.

(4) Für die Teilnahme an den Sitzungen des Vorstandes gilt § 15 Abs. 4 MAVO entsprechend.

§ 4 Fachbereiche

(1) Die Mitarbeitervertretungen im Erzbistum Köln entsenden aus ihren Reihen – bei mehrgliedriger Mitarbeitervertretung nach unmittelbarer, persönlicher und geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit der Mitglieder – einen Vertreter für den Fachbereich und für einen Fall der zeitweiligen Verhinderung oder des Ruhens der Mitgliedschaft des Vertreters gemäß § 13b Abs. 2, 3 MAVO einen Ersatzvertreter für den Fachbereich. Scheidet ein Vertreter oder Ersatzvertreter für den Fachbereich aus seiner Mitarbeitervertretung aus, wählt die Mitarbeitervertretung unverzüglich eine neue Person.

(2) Fachbereiche bestehen derzeit für nachfolgende Bereiche bzw. Einrichtungen (Anzahl der Mitglieder des Fachbereiches

für die Mitgliederversammlung der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft in Klammern):

a) Fachbereich 1

Erzbistum einschließlich seiner selbstständigen und unselbstständigen Einrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 1 MAVO mit Ausnahme der Erzbischöflichen Schulen sowie Gemeindeverbände einschließlich Rendanturen.

(2 Mitglieder)

b) Fachbereich 2

allgemeinbildende und berufsbildende Schulen, unabhängig von der jeweiligen Rechtsform ihres Trägers einschließlich der Schulen in der Trägerschaft des Erzbistums.

(2 Mitglieder)

c) Fachbereich 3

Kirchengemeinden einschließlich deren Zusammenschlüsse in den Bereichen des Stadtdekanates und der Kreisdekanate Altenkirchen, Bonn, Erftkreis, Euskirchen, Rhein-Sieg-Kreis linksrheinisch und rechtsrheinisch sowie Kinder- und Jugendbetreuungseinrichtungen (§ 1 a MAVO) soweit sie nicht dem Fachbereich 10 zuzuordnen sind.

(2 Mitglieder)

d) Fachbereich 4

Kirchengemeinden einschließlich deren Zusammenschlüsse in den Seelsorgebereichen in den Bereichen der Stadtdekanate Köln, Leverkusen und der Kreisdekanate Oberbergischer Kreis, Rheinisch-Bergischer Kreis sowie Kinder- und Jugendbetreuungseinrichtungen (§ 1 a MAVO) soweit sie nicht dem Fachbereich 10 zuzuordnen sind.

(2 Mitglieder)

e) Fachbereich 5

Kirchengemeinden einschließlich deren Zusammenschlüsse in den Seelsorgebereichen in den Bereichen der Stadtdekanate Düsseldorf, Remscheid, Solingen, Wuppertal und der Kreisdekanate Mettmann, Rhein-Kreis Neuss sowie Kinder- und Jugendbetreuungseinrichtungen (§ 1 a MAVO) soweit sie nicht dem Fachbereich 10 zuzuordnen sind.

(2 Mitglieder)

f) Fachbereich 6

Krankenhäuser i. S. des Krankenhausfinanzierungsgesetzes -KHG-, unabhängig von Trägerschaft und Rechtsform, in den Bereichen der Stadtdekanate Köln, Bonn, Leverkusen und der Kreisdekanate Erftkreis, Euskirchen und Rhein-Sieg-Kreis linksrheinisch und rechtsrheinisch.

(3 Mitglieder)

g) Fachbereich 7

Krankenhäuser i.S. des Krankenhausfinanzierungsgesetzes -KHG-, unabhängig von Trägerschaft und Rechtsform, in den Bereichen der Stadtdekanate Düsseldorf, Remscheid, Solingen, Wuppertal und der Kreisdekanate Altenkirchen, Oberbergischer Kreis, Rheinisch-Bergischer Kreis, Mettmann, Rhein-Kreis Neuss.

(3 Mitglieder)

h) Fachbereich 8

Altenheime, Pflegeheime und sonstige Einrichtungen der Pflege und Betreuung älterer Menschen, unabhängig von Trägerschaft und Rechtsform.

(2 Mitglieder)

* Die vorliegenden Sonderbestimmungen verwenden jeweils die männliche Personenbezeichnung. Dies umfasst selbstverständlich zugleich alle anderen Personenbezeichnungen.

i) Fachbereich 9

Einrichtungen, die der Betreuung und Pflege von Menschen mit Behinderungen dienen, unabhängig von Trägerschaft und Rechtsform.

(2 Mitglieder)

j) Fachbereich 10

Kinderheime und Jugendhilfeeinrichtungen im Erzbistum, unabhängig von Trägerschaft und Rechtsform.

(2 Mitglieder)

k) Fachbereich 11

sonstige kirchliche Rechtsträger ohne die Einrichtungen, die den übrigen Fachbereichen zugewiesen sind, und selbstständige Verwaltungseinheiten im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 2 MAVO.

(2 Mitglieder)

l) Fachbereich 12

Diözesan-Caritasverband und angeschlossene Mitgliedsverbände im Geltungsbereich der AVR ohne die Einrichtungen (§ 1a MAVO), die den Fachbereichen 3 bis 10 zugewiesen sind.

(2 Mitglieder)

(3) Die Zugehörigkeit einer Mitarbeitervertretung zum jeweiligen Fachbereich ergibt sich aus der prägenden Aufgabenstellung der Einrichtung und/oder der regionalen Zuordnung.

(4) Jede Mitarbeitervertretung kann nur in einem Fachbereich vertreten sein. Im Zweifel entscheidet die Mitgliederversammlung der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft über die Zuordnung der Mitarbeitervertretung zu dem jeweiligen Fachbereich.

(5) Die Mitgliederversammlung der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft kann mit Zustimmung des Generalvikars die regionale Zuordnung zu einem Fachbereich unter Beibehaltung der Gesamtzahl der Fachbereiche und der Zahl der Mitglieder ändern.

(6) Die Fachbereiche können sich eine Geschäftsordnung unter Einhaltung der Regelungen der Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung geben.

§ 5 Aufgaben der Fachbereiche

(1) Die Fachbereiche unterstützen die Arbeit der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft (vgl. § 25 Abs. 2 MAVO) durch Anregungen, Vorschläge und Anträge. Sie befassen sich dazu mit den spezifischen Angelegenheiten ihres jeweiligen Fachbereiches.

(2) Jeder Fachbereich wählt in unmittelbarer, persönlicher und geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit der Vertreter neben den in § 2 Abs. 2 genannten Mitgliedern einen Sprecher und einen Ersatzsprecher. Eine Wahl ist auch in Abwesenheit möglich, sofern der Kandidat zuvor in Textform gegenüber dem Geschäftsführer sein Einverständnis erklärt hat.

Die Aufgaben des Sprechers sind:

- Erstellung der Einladung mit Tagesordnung sowie deren Weiterleitung an den Vorstand zum Versand
- Leitung, Vor- und Nachbereitung der Sitzungen des Fachbereiches
- Information des Vorstandes über die Teilnehmenden an den Sitzungen des Fachbereiches sowie Wahlergebnisse
- Weitergabe von Anregungen, Vorschlägen und Anträgen an die Diözesane Arbeitsgemeinschaft

– Wahrnehmung der laufenden Geschäfte des Fachbereiches

(3) Die Fachbereiche treten mindestens einmal, höchstens viermal jährlich zusammen.

(4) Für die Teilnahme an den Fachbereichssitzungen gilt § 15 Abs. 4 MAVO entsprechend.

§ 6 Allgemeines

(1) Die Sitzungen der Mitgliederversammlung, der Fachbereiche und des Vorstandes sind nicht öffentlich. Geschäftsführer und Vorstand können an allen Sitzungen beratend teilnehmen. Zu einzelnen Punkten können sachkundige Personen hinzugezogen werden. § 14 Abs. 5 und Abs. 6 MAVO finden auf die Sitzungen der Fachbereiche, der Mitgliederversammlung und des Vorstandes entsprechende Anwendung.

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich per Handzeichen. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

Abweichend von § 14 Abs. 5 MAVO sind die Fachbereiche unabhängig von der Anzahl der anwesenden Vertreter stets beschlussfähig.

(2) Das Erzbistum versetzt die Diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen durch Einrichtung einer Geschäftsstelle in den Stand, die notwendigen Organisations-, Schreib- und Verwaltungsarbeiten zu erledigen (vgl. § 25 Abs. 4 Satz 1 MAVO).

(3) Die Einstellung des hauptamtlichen Geschäftsführers erfolgt in Anstellungsträgerschaft des Erzbistums auf der Grundlage des vorgesehenen Stellenplans. Der Geschäftsführer soll Jurist sein. Der Geschäftsführer wird zur Diözesanen Arbeitsgemeinschaft versetzt. Dienstvorgesetzter ist der Vorstand. Der Geschäftsführer soll die Wahlen der Mitglieder und Ersatzmitglieder der Fachbereiche für die Mitgliederversammlung, die Wahl des Sprechers und des Ersatzsprechers des jeweiligen Fachbereiches und die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des Ersatzvorstandsmitgliedes leiten. Bestellung und Abberufung des hauptamtlichen Geschäftsführers können nur einvernehmlich zwischen Anstellungsträger und dem Vorstand der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft erfolgen.

(4) Im Einvernehmen mit dem Generalvikar können auf Anregung des Vorstandes Ausschüsse/ Arbeitsgruppen gebildet werden.

(5) Für die Mitglieder der Ausschüsse/Arbeitsgruppen gilt § 15 Abs. 4 MAVO entsprechend.

(6) Die Diözesane Arbeitsgemeinschaft kann unter der Leitung des Vorstandes im Einvernehmen mit dem Generalvikar Tagesveranstaltungen durchführen. Die Veranstaltungen werden als Schulungsveranstaltungen im Sinne des § 16 MAVO anerkannt.

(7) Der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretung steht für die Tätigkeit des Vorstandes ein Freistellungs-kontingent im Umfang von 1,0 Vollzeitstelle zur Verfügung, das der Vorstand nach Beratung mit den jeweiligen Dienstgebern auf seine Mitglieder verteilt.

(8) Die benannten Vorstandsmitglieder sind für die Dauer der Amtszeit im beantragten Umfang von ihrer dienstlichen Tätigkeit freizustellen, sofern nicht dienstliche oder betriebliche Interessen dem entgegenstehen. Das Erzbistum leistet auf Antrag dem Dienstgeber Ersatz in Höhe der auf die Freistellung entfallenden Personalkosten des Vorstandsmitgliedes.

§ 7 Amtszeit, Mitgliedschaft

(1) Die Amtszeit der Mitgliederversammlung beginnt mit der konstituierenden Sitzung. Diese erfolgt alle vier Jahre spätestens jeweils bis zum 30.09.. Der vorherige Vorstand bleibt bis zur konstituierenden Sitzung der neugewählten Mitgliederversammlung im Amt. In dem Falle, dass keine fristgerechte Konstituierung erfolgt, führt der Vorstand die Geschäfte entsprechend § 13a MAVO weiter.

(2) Die Mitgliedschaft im Fachbereich und in der Mitgliederversammlung wird im Falle des § 13 b Abs. 2 MAVO für die Dauer der Verhinderung unterbrochen; sie endet in den Fällen des § 13 c MAVO. Die Ruhensvorschrift des § 13 b Abs. 3 MAVO findet entsprechende Anwendung. Das Gleiche gilt für das Amt des (Ersatz-) Sprechers oder für das Amt des (Ersatz-) Vorstandsmitgliedes.

(3) Die Mitarbeitervertretungen können ihrem entsandten Vertreter das Vertrauen mit Zweidrittelmehrheit der gewählten Mitglieder entziehen. Damit endet seine Mitgliedschaft im Fachbereich.

Die Vertreter des Fachbereiches können den nach § 2 Abs. 2 gewählten Mitgliedern des Fachbereiches in der Mitgliederversammlung sowie ihren Ersatzmitgliedern das Vertrauen mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen entziehen. Damit endet deren Mitgliedschaft in der Mitgliederversammlung.

Die Vertreter des Fachbereiches können dem nach § 5 Abs. 2 gewählten Sprecher bzw. Ersatzsprecher des Fachbereiches das Vertrauen mit Zweidrittelmehrheit der gewählten Vertreter entziehen. Damit endet sein Amt.

Die Mitgliederversammlung kann jedem Mitglied des Vorstandes das Vertrauen mit Zweidrittelmehrheit der gewählten Mitglieder entziehen. Damit endet sein Amt.

(4) Endet oder ruht die Mitgliedschaft in der Mitglieder- oder Fachbereichsversammlung oder wird sie unterbrochen, so rückt das Ersatzmitglied bzw. der Ersatzvertreter nach. Ist kein Ersatzmitglied/Ersatzvertreter mehr vorhanden, so hat eine Nachwahl in der nächsten Sitzung durch den Fachbereich bzw. die entsprechende Mitarbeitervertretung (§ 3 Abs. 1 Satz 1) zu erfolgen. Entsprechendes gilt beim Ausscheiden eines Ersatzmitgliedes.

(5) Endet die Mitgliedschaft eines Vorstandsmitgliedes in der Mitarbeitervertretung gemäß § 13 c MAVO, so erfolgt eine Nachwahl in der nächsten Mitgliederversammlung. Im Falle der Niederlegung des Amtes ist die Erklärung gegenüber den anderen Vorstandsmitgliedern abzugeben. Hat das letzte Vorstandsmitglied durch Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle sein Amt niedergelegt, lädt die Geschäftsstelle die Mitgliederversammlung unverzüglich mit dem Ziel einer Neuwahl des Vorstandes ein.

Im Fall einer zeitweiligen Verhinderung eines Vorstandsmitgliedes tritt für die Dauer der Verhinderung das Ersatzmitglied ein. Der Vorstand entscheidet darüber, ob eine zeitweilige Verhinderung vorliegt. § 13 b Abs. 3 MAVO findet entsprechende Anwendung.

(6) Endet oder ruht das Amt des Fachbereichssprechers bzw. des Ersatzsprechers, so hat eine Neuwahl stattzufinden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Sonderbestimmungen treten zum 1. Juni 2023 in Kraft. Gleichzeitig treten die Sonderbestimmungen vom 9. September 2011 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2011, Nr. 150, S. 265 ff.) zuletzt geändert am 10. Februar 2014 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2014, Nr. 49, S. 52) und 12. November 2018 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2018, Nr. 136, S. 227) außer Kraft.

Köln, den 12. Mai 2023

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 80 Ernennung zur stellvertretenden Amtsleitung

Der Erzbischof von Köln hat am 10. Mai 2023 Frau Dr. Heike Gassert zur stellvertretenden Amtsleitung in der Erzbischöflichen Kurie im Erzbistum Köln ernannt. Das Schreiben hat folgenden Wortlaut:

Sehr geehrte Frau Dr. Gassert,

nach Anhörung der Amtsleitung ernenne ich Sie hiermit gem. can. 145 § 2 CIC i.V.m. Art. 4 § 3 des Diözesangesetzes zur Ordnung der Erzbischöflichen Kurie im Erzbistum Köln mit sofortiger Wirkung bis zum 31. Dezember 2027 zur

stellvertretenden Amtsleitung

in der Erzbischöflichen Kurie im Erzbistum Köln.

Sie üben dieses Amt aus, wenn die Amtsleitung abwesend oder verhindert ist. Die stellvertretende Amtsleitung ist gehalten, ihre Vertretung in Übereinstimmung mit den von der Amtsleitung gewiesenen Richtlinien auszuüben.

Ich bin dankbar für Ihre Bereitschaft, diese Aufgabe für unser Erzbistum zu übernehmen und wünsche Ihnen Gottes reichen Segen.

Köln, den 10. Mai 2023

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Bekanntmachungen des Generalvikars

Nr. 81 Diakonenweihe St. Marien, Neuss

Köln, 10. Mai 2023

Am Dreifaltigkeitssonntag, dem 4. Juni 2023, spendet Weihbischof Dr. Dominikus Schwaderlapp drei Seminaristen des

Erzbischöflichen Priesterseminars die Diakonenweihe. Die Messfeier mit Weihespendung beginnt um 16.00 Uhr in St. Marien in Neuss.

Geistliche, die an der Weiheliturgie teilnehmen möchten, werden gebeten, Chorkleidung und eine weiße Stola mitzubringen.

Nr. 82 Priesterweihe im Hohen Dom

Köln, 10. Mai 2023

Am Hochfest des Heiligsten Herzens Jesu, dem 16. Juni 2023, spendet Erzbischof Rainer Maria Kardinal Woelki sechs Diakonen des Erzbischöflichen Priesterseminars die Priesterweihe. Die Messfeier mit Weihespendung beginnt um 16.00 Uhr im Hohen Dom.

Geistliche, die an der Weiheliturgie teilnehmen möchten, werden gebeten, Chorkleidung und eine weiße Stola mitzubringen

Nr. 83 Berichtigung der Ausführungsverordnung zu Art. 7a der Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden der Erzdiözese Köln (AusfVO-GA Vorausgenehmigung)

Köln, 15. Mai 2023

Die Ausführungsverordnung zu Art. 7a der Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden der Erzdiözese Köln (AusfVO-GA Vorausgenehmigung) vom 21. Dezember 2022 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2023, Nr. 16, S. 28 ff.) ist wie folgt zu berichtigen:

In Ziffer 3 und 4 ist jeweils das Wort „Mietvertrag“ durch das Wort „Werkvertrag“ zu ersetzen.

Nr. 84 Bestellung eines neuen Vermögensverwalters für die Katholische Kirchengemeinde St. Elisabeth und St. Petrus in Wuppertal Barmen

Köln, 11. Mai 2023

Aufgrund des Todes von Herrn Pfarrer Martin Schlageter, bisheriger Vermögensverwalter der Katholischen Kirchengemeinde St. Elisabeth und Petrus, Wuppertal Barmen, werden die Aufgaben und Rechte des Kirchenvorstandes mit Wirkung zum 1. Juni 2023

Herrn Pfarrer Klaus-Peter Vosen
Unterdörnen 137
42275 Wuppertal

als Vermögensverwalter übertragen.

Stellvertretende Vermögensverwalter bleiben Herr Roland Penk und Herr Peter Werner.

Der Regierungspräsident in Düsseldorf hat am 11. Mai 2023 der Bestellung von Herrn Pfarrer Klaus-Peter Vosen zum Vermögensverwalter zugestimmt.

Personalia

Nr. 85 Personalchronik

KLERIKER

Vom Herrn Erzbischof wurde ernannt am:

- 13.03. *Pater Francis Xavier Antony SMM*, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, mit Wirkung vom 1. September 2023 zum Pfarrverweser an der Pfarrei St. Mariä Heimsuchung in Marienheide im Kreisdekanat Oberbergischer Kreis.
- 15.03. *Herr Diakon Werner Jakobs* weiterhin bis zum 31. Mai 2024 zum Diakon im Subsidiarsdienst an den Pfarreien St. Joseph in Windeck-Rosenbach, St. Laurentius in Windeck-Dattenfeld, St. Mariä Heimsuchung in Windeck-Leuscheid und St. Peter in Windeck-Herchen im Seelsorgebereich Windeck des Kreisdekanates Rhein-Sieg-Kreis.
- 15.03. *Herr Pfarrer Günther Liewerscheidt* weiterhin bis zum 31. März 2024 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Margareta in Brühl, St. Matthäus in Brühl und St. Pantaleon und St. Severin in Brühl im Seelsorgebereich Brühl sowie an den Pfarreien Schmerzhaftes Mutter in Wesseling-Berzdorf, St. Andreas in Wesseling-Keldenich, St. Germanus in Wesseling und St. Thomas Apostel in Wessling-Urfeld im Seelsorgebereich Wesseling des Kreisdekanates Rhein-Erft-Kreis.
- 15.03. *Herr Diakon Hermann-Josef Schiefen* weiterhin bis zum 30. April 2024 zum Diakon im Subsidiarsdienst an den Pfarreien St. Mariä Heimsuchung in Rott, St. Michael in Geistingen, St. Simon und Judas in Hennef und St. Michael in Hennef-Westerhausen im

Seelsorgebereich Geistingen/Hennef/Rott des Kreisdekanates Rhein-Sieg-Kreis.

- 27.03. *Herr Pfarrer Elmar Kirchner* mit Wirkung vom 1. April 2023 ad experimentum bis zum 31. Mai 2024, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben und im Einvernehmen mit seinem Heimatbischof, zum Pfarrvikar an den Pfarreien St. Nikolaus in Bergisch Gladbach-Bensberg und St. Joseph in Bergisch Gladbach-Moitzfeld im Seelsorgebereich Bensberg/Moitzfeld des Kreisdekanates Rheinisch-Bergischer Kreis.
- 27.03. *Herr Prälat Paul Knopp* weiterhin bis zum 31. Mai 2024, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, zum Subsidiar an der Hohen Domkirche St. Petrus zu Köln.
- 27.03. *Herr Prälat Dr. Winfried König* mit Wirkung vom 1. April 2023, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, zum Pfarrvikar an den Pfarreien St. Nikolaus in Bergisch Gladbach-Bensberg und St. Joseph in Bergisch Gladbach-Moitzfeld im Seelsorgebereich Bensberg/Moitzfeld des Kreisdekanates Rheinisch-Bergischer Kreis.
- 27.03. *Herr Pfarrer Bernd Müller* mit Wirkung vom 1. April 2023 zum Pfarrer in der Krankenhauseelsorge in den Einrichtungen des Universitätsklinikums Bonn.
- 27.03. *Pater Arockia Anto Michael Raj Pichaya CM* weiterhin bis zum 31. August 2025, im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen, zum Kaplan an der Pfarrei St. Michael in Dormagen im Kreisdekanat Rhein-Kreis-Neuss.
- 27.03. *Herr Kaplan Georg Wolkersdorfer* mit Wirkung vom 1. April 2023, unter Beibehaltung seiner bisherigen

- Aufgaben, zum Kaplan an den Pfarreien St. Nikolaus in Bergisch Gladbach-Bensberg und St. Joseph in Bergisch Gladbach-Moitzfeld im Seelsorgebereich Bensberg/Moitzfeld des Kreisdekanates Rheinisch-Bergischer Kreis.
- 28.03. *Pater Thomas John Pittapillil CMI* mit Wirkung vom 1. Juni 2023, im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen, zum Seelsorger in der Krankenhausseelsorge am Krankenhaus Porz am Rhein.
- 29.03. *Herr Pfarrer Heribert Krieger* weiterhin bis zum 31. März 2024 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Martinus in Erftstadt-Borr, St. Martin in Erftstadt-Friesheim, St. Johann Baptist in Erftstadt-Niederberg, St. Martinus in Nörvenich-Pingsheim, St. Pantaleon in Erftstadt-Erp und St. Ulrich in Zülpich-Weiler in der Ebene im Seelsorgebereich Erftstadt-Börde und an den Pfarreien St. Johannes Baptist in Erftstadt-Ahrem, St. Kilian in Erftstadt-Lechenich/Herrig, St. Kunibert in Erftstadt-Gymnich und St. Remigius in Erftstadt-Dirmerzheim im Seelsorgebereich Rotbach/Erftaue sowie an den Pfarreien St. Alban in Erftstadt-Liblar, St. Barbara in Erftstadt-Liblar, St. Joseph in Erftstadt-Köttingen, St. Lambertus in Erftstadt-Bliesheim, St. Martinus in Erftstadt-Kierdorf und St. Michael in Erftstadt-Blessem im Seelsorgebereich Erftstadt-Ville des Kreisdekanates Rhein-Erft-Kreis.
- 06.04. *Msrgr. Anno Burghof* weiterhin bis zum 31. Juli 2024 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Martin in Euskirchen sowie an den Pfarreien Hl. Kreuz in Euskirchen-Kreuzweingarten, Kreuzauffindung in Euskirchen-Elsig, St. Brictius in Euskirchen-Euenheim, St. Georg in Euskirchen-Frauenberg, St. Martin in Euskirchen-Stotzheim und St. Medardus in Euskirchen-Wißkirchen im Seelsorgebereich Euskirchen-Bleibach/Hardt und an den Pfarreien St. Mariä Himmelfahrt in Euskirchen-Weidesheim, St. Martinus in Dom-Esch, St. Martinus in Euskirchen-Kirchheim, St. Michael in Euskirchen-Großbüllesheim, St. Nikolaus in Euskirchen-Kuchenheim, St. Peter und Paul in Euskirchen-Kleinbüllesheim, St. Peter und Paul in Euskirchen-Palmersheim, St. Stephanus Auffindung in Euskirchen-Flamersheim und St. Stephanus in Euskirchen-Roitzheim im Seelsorgebereich Euskirchen-Erfmühlenbach des Kreisdekanates Euskirchen.
- 06.04. *Herr Pfarrer Franz-Josef Kreuer* weiterhin bis zum 31. August 2024 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Lambertus in Troisdorf-Bergheim, St. Dionysius in Niederkassel-Rheidt und St. Laurentius in Niederkassel-Mondorf im Seelsorgebereich Siegmündung des Kreisdekanates Rhein-Sieg-Kreis.
- 11.04. *Herr Pfarrer Roman Kisil*, im Einvernehmen mit seinem Heimatbischof, mit Wirkung vom 15. April 2023 zum Seelsorger in der Krankenhausseelsorge in den Einrichtungen des DRK Krankenhauses Altenkirchen im Kreisdekanat Altenkirchen.
- 18.04. *Herr Pfarrer Georg Wilhelm Neuhöfer* weiterhin bis zum 31. August 2024 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Joseph in Kerpen-Brüggen, St. Kunibert in Kerpen-Blatzheim, St. Martinus in Kerpen, St. Michael in Kerpen-Buir, St. Quirinus in Kerpen-Mödrath und St. Rochus in Kerpen-Balkhausen im Seelsorgebereich Kerpen-Südwest des Kreisdekanates Rhein-Erft-Kreis.
- 18.04. *Herr Pfarrer Peter Werner* weiterhin bis zum 30. Juni 2024 zum Subsidiar an der Pfarrei St. Michael in Dormagen im Kreisdekanat Rhein-Kreis Neuss.
- 24.04. *Pater Mani Kuzhikandathil CMI* weiterhin bis zum 31. August 2024, im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen, zum Pfarrvikar an den Pfarreien St. Andreas in Neuss-Norf, St. Paulus in Neuss-Weckhoven, St. Peter in Neuss-Hoisten und St. Peter in Neuss-Rosellen im Seelsorgebereich Neusser Süden, sowie an den Pfarreien Hl. Dreikönige in Neuss, St. Marien in Neuss, St. Pius X in Neuss und St. Quirinus (Basilika minor) in Neuss im Seelsorgebereich Neuss-Mitte, sowie an den Pfarreien St. Cornelius in Neuss-Erfttal, St. Cyriakus in Neuss-Grimmlinghausen, St. Konrad in Neuss und St. Martinus in Neuss-Uedesheim im Seelsorgebereich Neuss-Rund um die Erftmündung im Kreisdekanat Rhein-Kreis Neuss.
- 24.04. *Herr Pfarrer Dr. Heribert Lennartz* mit Wirkung vom 1. Mai 2023 zum Pfarrvikar an den Pfarreien St. Clemens in Solingen und St. Johannes der Täufer in Solingen im Stadtdekanat Solingen.
- 24.04. *Pater Sebastian Mukalel Devasia CMI* weiterhin bis zum 31. August 2024, im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen, zum Pfarrvikar an der Pfarrei St. Dionysius in Köln-Longerich und Lindweiler sowie an den Pfarreien Hl. Kreuz in Köln-Weidenpesch, St. Katharina und Clemens in Köln-Niehl und St. Quirinus und Salvator in Köln-Mauenheim/Weidenpesch im Seelsorgebereich Mauenheim/Niehl/Weidenpesch im Stadtdekanat Köln.
- 24.04. *Pater Adolfian Funeryo Kelang Niron CSsR* mit Wirkung vom 1. Mai 2023, im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen, bis zum 28. Februar 2026 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Dionysius in Niederkassel-Rheidt, St. Lambertus in Bergheim und St. Laurentius in Niederkassel-Mondorf im Seelsorgebereich Siegmündung des Kreisdekanates Rhein-Sieg-Kreis.
- 24.04. *Pater Leonard Nyanda A.J.* mit Wirkung vom 1. Mai 2023, befristet bis zum 31. August 2025 und im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen, zum Kaplan im Vorbereitungsdienst an der Pfarrei St. Johannes der Täufer und Mariä Himmelfahrt in Erkrath im Kreisdekanat Mettmann.
- 24.04. *Pater Franciszek Oracz CSSp* mit Wirkung vom 1. Mai 2023, befristet bis zum 31. August 2025 und im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen, zum Kaplan im Vorbereitungsdienst an den Pfarreien St. Lambertus in Mettmann und St. Maximin in Wülfrath im Kreisdekanat Mettmann.
- 25.04. *Herr Pfarrer Klaus-Werner Bußmann* weiterhin bis zum 31. Juli 2024 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Mauritius und Herz Jesu in Köln, St. Aposteln (Basilika minor) in Köln, St. Agnes in Köln, St. Gereon (Basilika minor) in Köln sowie an St. Maria in Lyskirchen in Köln und St. Maria im Kapitol (Basilika minor) in Köln im Seelsorgebereich D des Stadtdekanates Köln.
- 25.04. *Herr Pfarrer Günther Stein* weiterhin bis zum 31. Mai 2024 zum Subsidiar an der Pfarrei Hl. Drei Könige in Köln im Stadtdekanat Köln.
- 02.05. *Herr Diakon Kay Michael Adam* mit Wirkung vom 1. September 2023 bis 19. November 2023, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, zum Diakon mit Zivilberuf im Vorbereitungsdienst an der Pfarrei St. Franziskus Xaverius in Düsseldorf im Stadtdekanat Düsseldorf.
- 02.05. *Herr Diakon Martin Becker* mit Wirkung vom 1. September 2023, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, zum Diakon an der Pfarrei St. Lambertus

- (Basilika minor) in Düsseldorf im Stadtdekanat Düsseldorf.
- 02.05. *Herr Diakon Thomas Bringmann* mit Wirkung vom 1. September 2023, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, zum Diakon mit Zivilberuf an der Pfarrei St. Lambertus (Basilika minor) in Düsseldorf im Stadtdekanat Düsseldorf.
- 02.05. *Herr Pfarrer Adalbert Dabrowski* mit Wirkung vom 1. September 2023, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, zum Pfarrvikar an der Pfarrei St. Margareta (Basilika minor) in Düsseldorf im Stadtdekanat Düsseldorf.
- 02.05. *Herr Diakon Karl Hans Danzeglocke* mit Wirkung vom 1. September 2023, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, zum Diakon mit Zivilberuf an der Pfarrei St. Lambertus (Basilika minor) in Düsseldorf im Stadtdekanat Düsseldorf.
- 02.05. *Herr Pfarrer Joachim Maria Federhen* mit Wirkung vom 1. September 2023, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, zum Pfarrvikar an der Pfarrei St. Franziskus Xaverius in Düsseldorf im Stadtdekanat Düsseldorf.
- 02.05. *Pater Elias Hieronymus Füllenbach OP* mit Wirkung vom 1. September 2023, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben und im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen, zum Pfarrvikar an der Pfarrei St. Antonius und Benediktus in Düsseldorf im Stadtdekanat Düsseldorf.
- 02.05. *Pater Marcio Antonio Lenzen Lisboa OFM* mit Wirkung vom 1. September 2023, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben und im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen, zum Pfarrvikar an der Pfarrei St. Antonius und Benediktus in Düsseldorf im Stadtdekanat Düsseldorf.
- 02.05. *Herr Diakon Reiner Linnenbank* mit Wirkung vom 1. September 2023, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, zum Diakon an der Pfarrei St. Margareta (Basilika minor) in Düsseldorf im Stadtdekanat Düsseldorf.
- 02.05. *Herr Pfarrer József Lukács* mit Wirkung vom 1. September 2023, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben und im Einvernehmen mit seinem Heimatbischof, zum Subsidiar an der Pfarrei St. Lambertus (Basilika minor) in Düsseldorf im Stadtdekanat Düsseldorf.
- 02.05. *Herr Kaplan Immanuel Sebastian Renz* mit Wirkung vom 1. September 2023, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, zum Kaplan an der Pfarrei St. Franziskus Xaverius in Düsseldorf im Stadtdekanat Düsseldorf.
- 02.05. *Herr Diakon Hans-Dieter Schmitz* mit Wirkung vom 1. September 2023, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, zum Diakon mit Zivilberuf an der Pfarrei St. Antonius und Benediktus in Düsseldorf im Stadtdekanat Düsseldorf.
- 02.05. *Herr Pfarrer Volker Siegburg* mit Wirkung vom 1. September 2023, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, zum Pfarrvikar an der Pfarrei St. Franziskus Xaverius in Düsseldorf im Stadtdekanat Düsseldorf.
- 02.05. *Herr Pfarrer Reiner Spiegel* mit Wirkung vom 1. September 2023, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, bis zum 30. Juni 2024 zum Subsidiar an der Pfarrei St. Lambertus (Basilika minor) in Düsseldorf im Stadtdekanat Düsseldorf.
- 02.05. *Herr Diakon Oliver Steinbrecher* mit Wirkung vom 1. September 2023, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, zum Diakon an der Pfarrei St. Franziskus Xaverius in Düsseldorf im Stadtdekanat Düsseldorf.
- 02.05. *Herr Pfarrer Karl-Heinz Sülzenfuß* mit Wirkung vom 1. September 2023, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, bis zum 31. Dezember 2023 zum Subsidiar an der Pfarrei St. Margareta (Basilika minor) in Düsseldorf im Stadtdekanat Düsseldorf.
- 02.05. *Msrgr. Wilhelm Terboven* weiterhin bis zum 31. Juli 2024 zum Subsidiar an der Pfarrei St. Antonius und Benediktus in Düsseldorf im Stadtdekanat Düsseldorf sowie mit Wirkung vom 1. September 2023, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, bis zum 31. Juli 2024 zum Subsidiar an der Pfarrei St. Lambertus (Basilika minor) in Düsseldorf im Stadtdekanat Düsseldorf.

Der Herr Erzbischof hat am:

- 15.03. *Herrn Diakon Rainer Bernert* mit Ablauf des 30. September 2023 als Diakon an den Pfarreien St. Pankratius in Korschenbroich-Glehn, St. Stephanus in Neuss-Grefrath, St. Martinus in Neuss-Holzheim und St. Elisabeth und Hubertus in Neuss-Reuschenberg im Seelsorgebereich Neuss West/Korschenbroich des Kreisdekanates Rhein-Kreis Neuss entpflichtet und in den Ruhestand versetzt.
- 15.03. *Herrn Pfarrer Franz-Josef Steffl* mit Ablauf des 31. August 2023 als Pfarrverweser an den Pfarreien St. Jakobus in Meckenheim-Ersdorf, St. Johannes der Täufer in Meckenheim, St. Martin in Meckenheim-Wormersdorf, St. Michael in Meckenheim-Merl und St. Petrus in Meckenheim-Lüftelberg im Seelsorgebereich Meckenheim des Kreisdekanates Rhein-Sieg-Kreis entpflichtet.
- 27.03. *Herrn Pfarrer Hans Münch* mit Ablauf des 30. Juni 2023 in den Ruhestand versetzt und gleichzeitig mit Wirkung vom 1. Juli 2023 bis zum 31. August 2024 zum Subsidiar an der Pfarrei St. Rochus und Augustinus in Bonn im Stadtdekanat Bonn ernannt.
- 29.03. *Herrn Pfarrer Franz-Josef Lausberg* mit Ablauf des 31. März 2023 als Pfarrer in der Krankenhausseelsorge am Universitätsklinikum in Bonn entpflichtet und gleichzeitig mit Wirkung vom 1. April 2023 zum Pfarrvikar an den Pfarreien Liebfrauen in Hennef-Warth, Zur Schmerzhaften Mutter in Hennef-Bödingen, St. Remigius in Hennef-Happerschoß, St. Katharina in Hennef-Stadt Blankenberg und St. Johannes der Täufer in Hennef-Uckerath im Seelsorgebereich Hennef-Ost des Kreisdekanates Rhein-Sieg-Kreis ernannt.
- 01.04. *Herrn Pfarrer Dr. Axel Hammes* als Subsidiar zur besonderen Verfügung des Kreisdechanten im Kreisdekanat Rheinisch-Bergischer-Kreis entpflichtet und seine Freistellung zur Ausbildung als Geistlicher Begleiter beendet sowie gleichzeitig unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben zum Lehrbeauftragten für Homiletik am Studienhaus St. Lambert in Burg Lantershofen und zum Subsidiar an den Pfarreien St. Nikolaus in Bergisch Gladbach-Bensberg und St. Joseph in Bergisch Gladbach-Moitzfeld im Seelsorgebereich Bensberg/Moitzfeld und an der Pfarrei St. Laurentius in Bergisch Gladbach im Kreisdekanat Rheinisch-Bergischer Kreis ernannt.
- 24.04. *Pater Rafal Lotawiec OFM Conv.* mit Ablauf des 31. August 2023, im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen, als Kaplan an der Pfarrei St. Peter und

- Paul in Ratingen im Kreisdekanat Mettmann entpflichtet.
- 02.05. *Herrn Pfarrer Michael Berning* mit Ablauf des 31. August 2023, unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben, als Pfarrverweser an der Pfarrei St. Antonius und Benediktus in Düsseldorf im Stadtdekanat Düsseldorf entpflichtet.
- 02.05. den Verzicht von *Herrn Pfarrer Markus Feggeler* angenommen und ihn mit Ablauf des 31. August 2023 als Pfarrer an der Pfarrei St. Johannes in Lohmar im Kreisdekanat Rhein-Sieg-Kreis entpflichtet.

Es starb im Herrn am:

- 12.04. *Diakon i. R. Peter Pluskota*, 79 Jahr.
- 26.04. *Pater Martin Jilesen OSC*, 92 Jahre.
- 02.05. *Pfarrer Martin Schlageter*, 52 Jahre.

LAIEN IN DER SEELSORGE

Es wurde beauftragt am:

- 01.03. *Frau Andrea Schulze-Röbbecke* bis zum 30. April 2024, als Gemeindereferentin an der Pfarrei St. Servatius in Siegburg im Kreisdekanat Rhein-Sieg-Kreis.
- 15.03. *Frau Kerstin Schmidt* mit Wirkung vom 1. Mai 2023 als Gemeindereferentin und Kommunionhelferin im Erzbistum Köln sowie als Gemeindereferentin an den Pfarreien St. Petrus in Meckenheim-Lüftelberg, St. Jakobus in Meckenheim-Ersdorf, St. Johannes der Täufer in Meckenheim, St. Michael in Meckenheim-Merl und St. Martin in Rheinbach-Wormersdorf im Seelsorgebereich Meckenheim des Kreisdekanates Rhein-Sieg-Kreis.
- 27.03. *Frau Violetta Maria Gerlach* mit Wirkung vom 1. April 2023, unter Beibehaltung ihrer bisherigen Aufgaben, als Pastoralreferentin an der Pfarrei St. Laurentius in Bergisch Gladbach im Kreisdekanat Rheinisch-Bergischer Kreis.
- 27.03. *Herr Martin Kürble* mit Wirkung vom 1. September 2023, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, als Pastoralreferent in der Krankenhauseelsorge am Sana-Krankenhaus Benrath in Düsseldorf-Benrath.
- 27.03. *Frau Ingrid Witte* mit Wirkung vom 1. April 2023, unter Beibehaltung ihrer bisherigen Aufgaben, als Gemeindereferentin an den Pfarreien St. Nikolaus in Bergisch Gladbach-Bensberg und St. Joseph in Bergisch Gladbach-Moitzfeld im Seelsorgebereich Bensberg/Moitzfeld des Kreisdekanates Rheinisch-Bergischer Kreis.
- 27.03. *Frau Dorothee Wortelkamp-M'Baye* mit Wirkung vom 1. Mai 2023 bis zum 31. Oktober 2023, unter Beibehaltung ihrer bisherigen Aufgaben, als Pastoralreferentin in der Seelsorge an der Justizvollzugsanstalt Düsseldorf.
- 02.05. *Frau Andrea Billion* mit Wirkung vom 1. September 2023, unter Beibehaltung ihrer bisherigen Aufgaben, als Pastoralreferentin an der Pfarrei St. Margareta (Basilika minor) in Düsseldorf im Stadtdekanat Düsseldorf.
- 02.05. *Herr Markus Herz* mit Wirkung vom 1. September 2023, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, als Pastoralreferent an der Pfarrei St. Franziskus Xaverius in Düsseldorf im Stadtdekanat Düsseldorf.
- 02.05. *Herr Georg Lingnau* mit Wirkung vom 1. September 2023, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, als Pastoralreferent an der Pfarrei St. Margareta

- (Basilika minor) in Düsseldorf im Stadtdekanat Düsseldorf.
- 02.05. *Frau Stephanie Müller* mit Wirkung vom 1. September 2023, unter Beibehaltung ihrer bisherigen Aufgaben, als Pastoralreferentin an der Pfarrei St. Franziskus Xaverius in Düsseldorf im Stadtdekanat Düsseldorf.
- 02.05. *Schwester Ewa Nowak* mit Wirkung vom 1. September 2023, unter Beibehaltung ihrer bisherigen Aufgaben und im Einvernehmen mit ihrer Ordensoberin, als Helferin an der Pfarrei St. Lambertus (Basilika minor) in Düsseldorf im Stadtdekanat Düsseldorf.
- 02.05. *Frau Irmgard Poestges* mit Wirkung vom 1. September 2023, unter Beibehaltung ihrer bisherigen Aufgaben, als Pastoralreferentin an der Pfarrei St. Antonius und Benediktus in Düsseldorf im Stadtdekanat Düsseldorf.
- 02.05. *Frau Beatrix Reese* mit Wirkung vom 1. September 2023, unter Beibehaltung ihrer bisherigen Aufgaben, als Pastoralreferentin an der Pfarrei St. Lambertus (Basilika minor) in Düsseldorf im Stadtdekanat Düsseldorf.

Es wurde entpflichtet am:

- 15.03. *Herr Simon Josef Beranek* mit Ablauf des 30. Juni 2023 als Pastoralreferent und Kommunionhelfer für das Erzbistum Köln sowie als Pastoralreferent an der Pfarrei St. Martin Rheinbach in Rheinbach im Kreisdekanat Rhein-Sieg-Kreis.
- 15.03. *Frau Julia Bermel* mit Ablauf des 31. Juli 2023 als Gemeindereferentin und Kommunionhelferin für das Erzbistum Köln sowie als Gemeindereferentin an den Pfarreien St. Margareta in Brühl, St. Matthäus in Brühl und St. Pantaleon und St. Severin in Brühl im Seelsorgebereich Brühl und an den Pfarreien Schmerzhafte Mutter in Wesseling-Berzdorf, St. Andreas in Wesseling-Keldenich, St. Germanus in Wesseling und St. Thomas Apostel in Wessling-Urfeld im Seelsorgebereich Wesseling des Kreisdekanates Rhein-Erft-Kreis.
- 15.03. *Herr Johannes-Markus Schlüter* mit Ablauf des 31. Mai 2023 als Pastoralreferent, Kommunionhelfer und Geistlicher Begleiter für das Erzbistum Köln sowie als Regionalreferent in der Gemeindepastoral im Kreisdekanat Altenkirchen und im Kreisdekanat Rhein-Sieg-Kreis.
- 15.03. *Herr Marcus Tannebaum* mit Ablauf des 30. Juni 2023 als Pastoralreferent und Kommunionhelfer für das Erzbistum Köln sowie als Pastoralreferent an den Pfarreien St. Anna in Sankt Augustin-Hangelar, St. Augustinus in Sankt Augustin-Menden, St. Mariä Heimsuchung in Sankt Augustin-Mülldorf, St. Maria Königin in Sankt Augustin und St. Martinus in Sankt Augustin-Niederpleis im Seelsorgebereich Sankt Augustin des Kreisdekanates Rhein-Sieg-Kreis sowie als Pastoralreferent in der Begleitung der Studierenden (Magister Theologie, Bewerberkreis) in der Ausbildungsphase im Erzbistum Köln.
- 20.03. *Frau Andrea Strickmann* mit Ablauf des 31. März 2023 als Pastoralreferentin und Kommunionhelferin für das Erzbistum Köln sowie als Pastoralreferentin an den Pfarreien St. Bruno in Pulheim-Am Stommelerbusch, St. Hubertus in Pulheim-Sinnersdorf und St. Martinus in Pulheim-Stommeln im Seelsorgebereich Am Stommelerbusch sowie an der Pfarrei St. Cosmas und Damianus in Pulheim im Kreisdekanat Rhein-Erft-Kreis.

28.03. *Herr Günter Berkenbrink* mit Ablauf des 31. Juli 2023 als Gemeindefereferent in der Seelsorge und als Leitung des Teams an den Justizvollzugsanstalten in Wuppertal-Ronsdorf, Wuppertal-Vohwinkel, Remscheid-Lüttringhausen und an der Jugendarrestanstalt Remscheid sowie als Diözesanbeauftragter für die Justizvollzugsseelsorge im Erzbistum Köln.

25.04. *Frau Lisa Brentano* zum 3. Mai 2023 als Pastoralreferentin an den Pfarreien St. Mauritius und Herz Jesu in Köln, St. Gereon (Basilika minor) in Köln, St. Agnes in Köln und St. Aposteln (Basilika minor) in Köln sowie an St. Maria Lyskirchen in Köln und St. Maria im Kapitol (Basilika minor) in Köln im Seelsorgebereich D des Stadtdekanates Köln.

Pontifikalhandlungen

Nr. 86 Pontifikalhandlungen der Weihbischöfe

Im Auftrag unseres Herrn Kardinal und Erzbischofs nahm **Herr Weihbischof Dr. Dominikus Schwaderlapp** folgende Pontifikalhandlungen vor:

Firmung im Kreisdekanat Rhein-Kreis Neuss

25. Januar 2023

Firmung im Sendungsraum Neuss
Firmung im Seelsorgebereich Neusser Süden
Firmung in der Kirche St. Paulus, Neuss (Weckhoven)

aus St. Peter, Neuss (Rosellen)	12 Firmlinge
aus St. Andreas, Neuss (Norf)	4 Firmlinge
aus St. Paulus, Neuss (Weckhoven)	2 Firmlinge
aus St. Peter, Neuss (Hoisten)	1 Firmling
zusammen	19 Firmlinge
davon	3 Erwachsene

Firmung im Stadtdekanat Düsseldorf

26. Januar 2023

Firmung im Seelsorgebereich Angerland/Kaiserswerth
Firmung in der Kirche St. Suitbertus, Düsseldorf (Kaiserswerth)

aus St. Suitbertus, Düsseldorf (Kaiserswerth)	7 Firmlinge
aus St. Lambertus, Düsseldorf (Kalkum)	2 Firmlinge
aus St. Remigius, Düsseldorf (Wittlaer)	16 Firmlinge
aus St. Agnes, Düsseldorf (Angermund)	8 Firmlinge
aus der Pfarrei Hl. Familie, Düsseldorf	1 Firmling
aus der Pfarrei St. Judas-Thaddäus, Duisburg (Bistum Essen)	3 Firmlinge
aus der Pfarrei St. Anna, Ratingen	2 Firmlinge
aus der Pfarrei St. Joh. d. Täufer und Mariä Himmelfahrt, Erkrath	2 Firmlinge
zusammen	41 Firmlinge

Firmung im Kreisdekanat Rhein-Kreis Neuss

27. Januar 2023

Firmung in der Pfarrei St. Mauritius und Hl. Geist, Meerbusch
Firmung in der Kirche Hl. Geist, Meerbusch (Büderich)

aus der Pfarrei St. Mauritius und Hl. Geist, Meerbusch	31 Firmlinge
aus der Pfarrei St. Antonius und Benediktus, Düsseldorf	1 Firmling
zusammen	32 Firmlinge

1. Februar 2023

Firmung im Seelsorgebereich Neuss West/Korschenbroich

Firmung in der Kirche St. Elisabeth, Neuss (Reuschenberg)

aus St. Elisabeth, Neuss (Reuschenberg)	19 Firmlinge
aus St. Martinus, Neuss (Holzheim)	23 Firmlinge
zusammen	42 Firmlinge

23. Februar 2023

Generalvikar Msgr. Guido Assmann in Vertretung für

Weihbischof Dr. Dominikus Schwaderlapp

Firmung im Sendungsraum Grevenbroich/Rommerskirchen

Firmung im Seelsorgebereich Grevenbroich-Elsbach/Erft

Firmung in der Kirche St. Peter und Paul, Grevenbroich

aus St. Peter und Paul, Grevenbroich	2 Firmlinge
aus St. Stephanus, Grevenbroich (Elsen)	10 Firmlinge
aus St. Mariä Himmelfahrt, Grevenbroich (Gustorf)	5 Firmlinge
aus St. Georg, Grevenbroich (Neu-Elfgen)	7 Firmlinge
aus St. Mariä Geburt, Grevenbroich (Noithausen)	5 Firmlinge
zusammen	29 Firmlinge
davon	2 Erwachsene

3. März 2023

Generalvikar Msgr. Guido Assmann in Vertretung für

Weihbischof Dr. Dominikus Schwaderlapp

Firmung im Sendungsraum Grevenbroich/Rommerskirchen

Firmung im Seelsorgebereich Grevenbroich-Vollrather Höhe

Firmung in der Kirche St. Joseph, Grevenbroich

aus St. Cyriakus, Grevenbroich (Neuenhausen)	2 Firmlinge
aus St. Joseph, Grevenbroich	13 Firmlinge
aus St. Lambertus, Grevenbroich (Neurath)	4 Firmlinge
aus St. Martin, Grevenbroich (Frimmersdorf)	2 Firmlinge
aus St. Matthäus, Grevenbroich (Allrath)	5 Firmlinge
aus St. Mariä Himmelfahrt, Grevenbroich (Gustorf)	
SB Grevenbroich-Elsbach/Erft	2 Firmlinge
aus St. Peter und Paul, Grevenbroich	2 Firmlinge
zusammen	30 Firmlinge
davon	1 Erwachsener

8. März 2023

Firmung im Seelsorgebereich Dormagen-Nord

Firmung in der Kirche St. Pankratius, Dormagen (Nievenheim)

aus St. Agatha, Dormagen (Straberg)	3 Firmlinge
aus St. Gabriel, Dormagen (Delrath)	4 Firmlinge
aus der Pfarrei St. Michael, Dormagen	3 Firmlinge
aus St. Odilia, Dormagen (Gohr)	4 Firmlinge
aus St. Pankratius, Dormagen (Nievenheim)	11 Firmlinge
zusammen	25 Firmlinge

9. März 2023

Generalvikar Msgr. Guido Assmann in Vertretung für
Weihbischof Dr. Dominikus Schwaderlapp
Firmung im Seelsorgebereich Dormagen-Nord
Firmung in der Kirche St. Josef, Dormagen
(Delhoven)

aus St. Agatha, Dormagen (Straberg)	6 Firmlinge
aus St. Odilia, Dormagen (Gohr)	6 Firmlinge
aus St. Andreas, Neuss (Norf)	
SB Neusser Süden	1 Firmling
aus St. Joseph, Dormagen (Delhoven)	12 Firmlinge
zusammen	25 Firmlinge

10. März 2023

Generalvikar Msgr. Guido Assmann in Vertretung für
Weihbischof Dr. Dominikus Schwaderlapp
Firmung im Seelsorgebereich Dormagen-Nord
Firmung in der Kirche St. Gabriel (Delrath)

aus St. Gabriel, Dormagen (Delrath)	2 Firmlinge
aus St. Pankratius, Dormagen (Nievenheim)	3 Firmlinge
aus St. Aloysius, Dormagen (Stürzelberg)	20 Firmlinge
aus St. Martinus, Dormagen (Zons)	
Pfarrei St. Michael	1 Firmling
zusammen	26 Firmlinge
davon	1 Erwachsener

Firmung im Stadtdekanat Solingen

13. März 2023

Firmung in der Pfarrei St. Clemens und St. Johannes der
Täufer, Solingen
Firmung in der Kirche St. Clemens, Solingen

aus St. Clemens, Solingen	25 Firmlinge
aus St. Johannes der Täufer, Solingen	13 Firmlinge
aus der Pfarrei St. Sebastian, Solingen	1 Firmling
aus St. Mariä Empfängnis und St. Ludger, Wuppertal (Vohwinkel)	
SB Wuppertaler Westen	1 Firmling
zusammen	40 Firmlinge
davon	1 Erwachsener

Firmung im Kreisdekanat Mettmann

17. März 2023

Firmung in der Pfarrei Hl. Geist, Ratingen	
Firmung in der Kirche Hl. Geist, Ratingen	18 Firmlinge

Firmung im Rhein-Kreis Neuss

25. März 2023

Pfarrer Friedhelm Kronenberg beauftragt durch
Erzbischof Rainer Maria Kardinal Woelki
Firmung im Seelsorgebereich Kaarst/Büttgen
Firmung in der Kirche Sieben Schmerzen
Mariens, Kaarst (Holzbüttgen)

	5 Firmlinge
--	-------------

Firmung im Stadtdekanat Düsseldorf

28. März 2023

Generalvikar Msgr. Guido Assmann in Vertretung für
Weihbischof Dr. Dominikus Schwaderlapp
Firmung im Seelsorgebereich Flingern/Düsseltal
Firmung in der Kirche St. Mariä Himmelfahrt
(Liebfrauen), Düsseldorf

aus Liebfrauen, Düsseldorf	10 Firmlinge
aus St. Paulus, Düsseldorf	14 Firmlinge
aus St. Elisabeth und Vinzenz, Düsseldorf	2 Firmlinge
aus der Pfarrei St. Franziskus Xaverius, Düsseldorf	3 Firmlinge
aus der Pfarrei Hl. Dreifaltigkeit, Düsseldorf	2 Firmlinge
zusammen	31 Firmlinge
davon	2 Erwachsene

Firmung im Rhein-Kreis Neuss

29. März 2023

Firmung im Seelsorgebereich Kaarst/Büttgen
Firmung in der Kirche Sieben Schmerzen
Mariens, Kaarst (Holzbüttgen)

	40 Firmlinge
--	--------------

30. März 2023

Firmung im Seelsorgebereich Kaarst/Büttgen
Firmung in der Kirche St. Antonius, Kaarst (Vorst)

	36 Firmlinge
--	--------------

23. April 2023

Generalvikar Msgr. Guido Assmann in Vertretung für
Weihbischof Dr. Dominikus Schwaderlapp
Firmung im Seelsorgebereich Kaarst/Büttgen
Firmung in der Kirche Sieben Schmerzen
Mariens, Kaarst (Holzbüttgen)

	15 Firmlinge
davon	1 Erwachsener

Weitere Mitteilungen

Nr. 87 Wahl zur Diakonenkonferenz im Erzbistum Köln

Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Vom Wahlausschuss wurden nach Auszählung der Stimmzettel
als gewählte Vertreter für die Diakonenkonferenz ermittelt:

Diakone im Hauptberuf:

Michael Oschmann (65 Stimmen), Klaus Ersfeld (63 Stim-
men), Rony John (53 Stimmen), Antonino Rizza (45 Stimmen)

Diakone mit Zivilberuf:

Rolf Faymonville (77 Stimmen), Dr. Kay Michael Adam
(58 Stimmen), Georg Peters (57 Stimmen), Gerd Krewer
(55 Stimmen)

Gemäß § 4, Ziffer 14 der Wahlordnung (Amtsblatt vom
01.08.2022, Nr. 109) können gegen die Durchführung der
Wahl und Feststellung des Wahlergebnisses innerhalb von zwei
Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses im Amtsblatt

schriftlich unter Angaben von Gründen beim Wahlausschuss Einsprüche eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuss.

Der Wahlausschuss

Postanschrift:
Erzbischöfliches Generalvikariat
Wahlausschuss Diakonenkonferenz
Hauptabteilung Seelsorge-Personal
Diakon Thorsten Giertz
Marzellenstr. 32
50668 Köln
pastorale-dienste@erzbistum-koeln.de

Nr. 88 Exerzitien

Gäste- und Tagungshaus Berg Moriah in Schönstatt

Thema: Geistliche Quellen freilegen, um erneuert zu leben

Termin: 12.11. – 17.11.2023

Teilnehmer: Schweigeexerzitien mit Vorträgen für alle Interessierten

Leitung: Generalrektor Dr. Christian Löhr

Anmeldung:
Gäste- und Tagungshaus Berg Moriah,
Berg Moriah 1
56337 Simmern/Ww
Tel. 02620/941401
Mail. reservierung@bergmoriah.de

Thema: Geistlich leben in Zeiten des Umbruchs

Termin: 19.11.-24.11.2023,

Teilnehmer: Schweigeexerzitien mit Vorträgen für Priester und Diakone

Leitung: Msgr. Dr. Peter Wolf

Anmeldung:
Gäste- und Tagungshaus Berg Moriah
Berg Moriah 1
56337 Simmern/Ww
Tel. 02620/941401
Mail. reservierung@bergmoriah.de